

ARBEITSDOKUMENT:

***EINE OPERATIONELLE ANLEITUNG
FÜR DIE
AUSARBEITUNG UND DAS MANAGEMENT
VON
INTERREG IIIA
PROGRAMMEN (2000-2006)***

Juni 2000

INHALT:**1. Das Ziel des Dokuments: Hilfestellung für die Interreg IIIA-Programmplanung****2. Der Aufbau gemeinsamer Kooperationsstrukturen für die zwei grundlegenden Interreg IIIA-Programmtypen: Ein schrittweiser Ansatz**

2.1. Programmtyp 1: Ein Programm für eine Grenze mit Teilprogrammen für die einzelnen grenzübergreifenden Regionen

2.2. Programmtyp 2: Ein Programm für eine grenzübergreifende Region, das eine oder mehrere Grenzen abdeckt

Anhang 1: Typologie bestehender grenzüberschreitender Strukturen entlang der europäischen Grenzen

Anhang 2: Grenzüberschreitendes Finanzmanagement

Anhang 3: Checkliste für die Hauptinhalte einer Interreg-Vereinbarung

3. Die Umsetzung eines Interreg IIIA-Programms durch tatsächlich grenzübergreifende Projekte

3.1. Einige Bemerkungen zur Qualität zukünftiger grenzübergreifender Projekte

3.2. Beispiele guter Praxis aus Interreg IIA

1. Das Ziel des Dokuments: Hilfestellung für die Interreg IIIA-Programmplanung

Dieses Arbeitsdokument wurde als Teil des **Projekts der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG), "Linkage Assistance and Cooperation for European Border Regions / Technical Assistance and Promotion" (LACE-TAP)** ausgearbeitet. Es verfolgt das Ziel, eine Hilfestellung für die künftige Umsetzung von Interreg IIIA zu geben. Dieses Papier wendet sich an all' diejenigen, die von der Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung der Programme im Rahmen von Interreg IIIA betroffen sind, namentlich die Grenzregionen, nationale Instanzen/Behörden und die Europäische Kommission.

Dieses Papier berücksichtigt die allgemeinen Vorschriften der Strukturfondsverordnungen von 1999 und die der neuen Interreg III-Leitlinien der Kommission. Es ist möglich, daß all' diejenigen, die mit der Vorbereitung, Annahme und Umsetzung der künftigen Interreg IIIA Programme betraut sind, zusätzliche Informationen und Ratschläge für die Ausarbeitung grenzüberschreitender Programme, die Umsetzung, Verwaltungsstrukturen und Verfahren benötigen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen beruhen auf bereits unter Interreg I und IIA bestehender guter Praxis.

Dieses Dokument ist wie folgt aufgebaut:

- **Kapitel 2** gibt einen allgemeinen Überblick über mögliche Lösungsansätze für den Aufbau wirklich gemeinsamer Kooperationsstrukturen, die im Rahmen der zwei grundlegenden Interreg IIIA-Programmtypen wichtige Aufgaben bezüglich der Programmplanung und des Programmanagements übernehmen sollen. Die Darstellung erfolgt einzeln für jeden der beiden grundlegenden Programmtypen, also für die Option „ein Programm für eine Grenze mit Teilprogrammen für die einzelnen grenzübergreifenden Regionen,, (2.1.) und für die Option „ein Programm für eine grenzübergreifende Region, das eine oder mehrere Grenzen abdeckt,, (2.2.). Jeder Abschnitt beginnt mit einer Erläuterung der formalen Vorschriften für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Interreg III, Ausrichtung A) der Leitlinien. Auf dieser Grundlage wird dann eine Reihe praktischer Empfehlungen bezüglich der wichtigsten Aufgaben der Programmplanung formuliert. Diese Empfehlungen werden in Form von "Checklisten" vorgestellt und verweisen – wo notwendig – auf bestehende Beispiele guter Praxis aus Interreg IIA oder andere nützliche Informationen zu spezifischen Aspekten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Anhänge 1-3).
- **Kapitel 3** gibt Empfehlungen darüber ab, wie ein Interreg IIIA-Programm durch wirklich grenzüberschreitende Projekte umgesetzt werden kann. Deswegen werden einige grundlegende Bemerkungen zur Qualität grenzüberschreitender Projekte formuliert (3.1.) und illustrative Projektbeispiele guter Praxis aus Interreg IIA für jede der künftigen, thematischen Interreg IIIA-Prioritäten vorgestellt (3.2.).

2. Der Aufbau gemeinsamer Kooperationsstrukturen für die zwei grundlegenden Interreg IIIA-Programmtypen: Ein schrittweiser Ansatz

2.1. Programmtyp 1: Ein Programm für eine Grenze mit Teilprogrammen für die einzelnen grenzübergreifenden Regionen

2.1.1. Ein Überblick über spezifische Aufgaben der Programmplanung, vorgesehen durch die Interreg III-Leitlinien

Der Interreg IIIA-Programmtyp 1 ist in den Leitlinien wie folgt definiert (Punkt 22): *In der Regel wird für jede Grenze jeweils ein Programm aufgestellt, das – wo angemessen – Teilprogramme für die einzelnen grenzübergreifenden Regionen umfaßt.*

Im Rahmen der Programmplanung und –durchführung müssen eine Reihe von **"allgemeinen Prinzipien"** beachtet werden (Punkte 7, 22):

- Die Entwicklung einer gemeinsamen grenzübergreifenden Entwicklungsstrategie und eines Entwicklungsprogramms, einschließlich echter grenzübergreifender Projekte (siehe 3.1.).
- Die Entwicklung einer breiten Partnerschaft und eines "Bottom up" Konzeptes.
- Die Sicherstellung der Komplementarität mit den Hauptinterventionen ("Mainstream") der Strukturfonds.
- Die Verstärkung des integrierten und koordinierten Ansatzes bei der Durchführung der Gemeinschaftsinitiative.
- Sicherstellung einer wirksamen Koordinierung zwischen Interreg und den externen Politikinstrumenten der EU.

Das Programm muß auf einer **"breiten grenzüberschreitenden Partnerschaft"** beruhen, die eingerichtet wird zwischen regionalen/lokalen Behörden und anderen Behörden/Strukturen welche das Programm kofinanzieren (z.B. nationale Behörden) sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen entsprechend betroffenen Einrichtungen (NGO's, Vertreter von Hochschulen usw. Sie deckt alle Programmphasen von der Ausarbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie bis hin zur Durchführung der Maßnahmen ab und sollte eine wesentliche Vertiefung gegenüber der derzeitigen Situation herbeiführen.

Das Interreg-Programm wird als Vorschlag von gemeinsamen grenzübergreifenden Ausschüssen oder anderen Gremien ausgearbeitet, die sich aus Vertretern der relevanten regionalen/lokalen und nationalen Behörden sowie gegebenenfalls von relevanten Nichtregierungsorganisationen zusammensetzen. Es wird gemäß den "allgemeinen Prinzipien" als Einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD) von den regionalen und lokalen Behörden der förderfähigen Gebiete und je nach der institutionellen Struktur der einzelnen Mitgliedstaaten in Partnerschaft mit den nationalen Zentralbehörden erstellt.

Dieses Dokument umfaßt **folgende Bestandteile** :

- Eine Liste aller durch das Programm / die Teilprogramme abgedeckten förderfähigen Gebiete, einschließlich der Gebiete, für die nicht mehr als 20% der Gesamtausgaben des betreffenden PGI gewährt werden kann.

- Eine ex ante-Bewertung und eine Beschreibung des Verfahrens der gemeinsamen Programmplanung.
- Eine Angabe der gemeinsamen Strategie und der gemeinsamen Prioritäten für die Entwicklung des Programmgebiets, aufgeschlüsselt nach Teilprogrammen.
- Für jedes Teilprogramm, eine zusammenfassende Beschreibung der für die Umsetzung der Prioritäten geplanten Maßnahmen (quantifiziert wo möglich), Art der zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung des Programms erforderlichen Maßnahmen.
- Einen indikativen Finanzierungsplan.
- Eine detaillierte Angabe der Bestimmungen zur Durchführung des PGI.
- Angaben zu den erforderlichen Mitteln für die Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Interventionen.

Programmvorschlage welche auf diese Weise ausgearbeitet wurden, werden von den durch die Mitgliedstaaten benannten Behorden und im Einvernehmen mit diesen Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereicht. Das Programm wird **durch eine "Erganzung zur Programmplanung" vervollstandigt**, die der Kommission spatestens drei Monate nach der Entscheidung zur Genehmigung des Programms bermittelt wird.

Der Interreg IIIA-Programmtyp 1 erfordert fur die praktische Durchfurhung **die Benennung von "Gemeinsamen Kooperationseinrichtungen" durch die am Programm beteiligten zustandigen Behorden**:

- Ein fur das Gesamtprogramm zustandiger Begleitausschuss sowie ein (oder gegebenenfalls mehrere) Lenkungsausschuss/schusse.
- Eine "Verwaltungsbehorde".
- Eine "Zahlstelle" auf Programmebene und, falls erforderlich, "Nebenzahlstellen".
- Ein "Gemeinsames Technisches Sekretariat" fur die praktische Abwicklung des PGI.

Die Funktionen der Verwaltungsbehorde, der Zahlstelle und des Gemeinsamen Technischen Sekretariats werden von diesen Einrichtungen entweder getrennt oder zusammen wahrgenommen, wobei die Besonderheiten der Durchfurhung von INTERREG zu berucksichtigen sind.

Die Schaffung angemessener "Gemeinsamer Kooperationseinrichtungen" erfolgt auf der Grundlage **spezifischer Vereinbarungen (Interreg-Vereinbarungen)** entsprechend der spezifischen Natur des Programms / der Teilprogramme. Diese Vereinbarungen werden zwischen den verschiedenen Behorden der am Programm beteiligten Mitgliedstaaten abgeschlossen und von ihnen unterzeichnet. Sie berucksichtigen nationale Rechtsvorschriften und sehen Bestimmungen zu den "gemeinsamen Kooperationsstrukturen" und dem "System fur die gemeinsame grenzuberschreitende finanzielle Verwaltung" (endgultige Haftung, finanzielle Gesamtverantwortung, Finanzkontrolle) vor. Die Vereinbarung mu der Kommission vorgelegt werden.

Im Rahmen des strategischen und operationellen Programmanagements sind die "Gemeinsamen Kooperationseinrichtungen" fur folgende Aufgaben verantwortlich :

A. Strategisches Management:

Die Einrichtung eines Begleitausschusses fur das Programm fur die gesamte Grenze ist verpflichtend. Er bestatigt oder billigt die Erganzung zur Programmplanung, er legt die Kriterien fest, die zur Auswahl wirklich grenzuberschreitender Manahmen verwendet werden sollen, er nimmt spatere anderungen am Programm / den Teilprogrammen oder der Erganzung zur Programmplanung vor; er begleitet und bewertet das Gesamtprogramm.

B. Operationelles Management:

Die Einrichtung mehrerer Lenkungsausschüsse (einer für jedes Teilprogramm) ist verpflichtend, der für die gemeinsame Auswahl und die koordinierte Begleitung der Maßnahmen / Projekte verantwortlich ist.

Die Einrichtung einer Verwaltungsbehörde für das Programm ist verpflichtend. Über ihre allgemeinen Zuständigkeiten hinaus organisiert sie die Vorbereitung der vom Begleitausschuß und den Lenkungsausschüssen zu treffenden Entscheidungen. Sie nimmt die im Hinblick auf eine Finanzierung eingereichten Maßnahmenvorschläge (Projekte) entgegen, prüft sie und unterzieht sie einer ersten Beurteilung, oder sie koordiniert diese Aufgaben. Sie wird die Tätigkeiten der für die Durchführung der einzelnen Teilprogramme und Maßnahmen benannten Behörden und Einrichtungen koordinieren. **Als Option**, wenn die Verwaltungsbehörde nicht die Funktion des Sekretariats selbst wahrnimmt, wird die Verwaltungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben (die ihr obliegende Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt) durch ein **Gemeinsamen Technisches Sekretariat** unterstützt.

Die Einrichtung einer Zahlstelle auf Programmebene (wenn diese nicht mit der Verwaltungsbehörde identisch ist) ist verpflichtend. **Als Option** können *für jedes Teilprogramm Nebenzahlstellen* eingerichtet werden.

Zudem muß ein "System für die finanzielle Verwaltung" festgelegt und aufgebaut werden:

- **Es wird ein einziges Bankkonto** für das Programm und die Teilprogramme auf den Namen der Verwaltungsbehörde oder der Zahlstelle eingerichtet, auf das die einzige Beteiligung des EFRE für das Programm (ohne eine finanzielle Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten) eingeht, und nach Möglichkeit auch die entsprechenden nationalen Kofinanzierungsmittel für das Programm und die Teilprogramme.
- Auf der Grundlage der Entscheidungen der für die Teilprogramme geschaffenen Lenkungsausschüsse über die Projektauswahl **wird die Beteiligung des EFRE** (und wo bestehend die entsprechenden nationalen Kofinanzierungsmittel) **anschließend** von der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle **an die für die Durchführung der einzelnen Teilprogramme und Maßnahmen benannten Behörden oder an die für die Teilprogramme geschaffenen Nebenzahlstellen gezahlt.**
- Die für die Durchführung der einzelnen Teilprogramme benannten Behörden oder die Nebenzahlstellen **stellen** anschließend **eine rasche und transparente Weiterleitung dieser Finanzmittel an die Endbegünstigten sicher.** Sie leisten die Zahlung an den mit der Maßnahme "beauftragten Partner", der die finanzielle Verwaltung und die Koordinierung der an der Maßnahme beteiligten Partner gewährleistet. Der "beauftragte Partner" legt gemeinsam mit den Partnern – nach Möglichkeit in Form einer Vereinbarung - die Verteilung der jeweiligen Pflichten fest.

2.1.2. Praktische Empfehlungen für einen schrittweisen Aufbau von Interreg IIIA-Kooperationsstrukturen

Der erste Schritt 1 sollte sich auf die Definition der grundlegenden Eigenschaften des zukünftigen Programms konzentrieren. Programmtyp 1 wird voraussichtlich Anwendung in den Mitgliedsstaaten finden, wo grenzüberschreitende Vorkehrungen mit einem höheren

Integrationsgrad (siehe Programmtyp 2) bisher noch nicht eingeführt worden sind, oder wo Grenzregionen die praktische Erfahrung beim Management von Interreg-Programmen fehlt.

Das gemeinsame Operationelle Programm deckt die gesamte nationale Grenze (oder Teile einer langen Grenze) ab und umfaßt eine Reihe von selbständigen regionalen / lokalen Teilprogrammen, wobei jedes von ihnen über ein eigenes finanzielles Budget verfügt. Die allgemeinen Teile des Programms bilden den strategischen Rahmen für alle Teilprogramme. Die Auswertung wird für alle Teilprogramme auf koordinierte Art und Weise durchgeführt.

Die Interreg-Partner müssen die geographische Abgrenzung jedes Teilprogramms definieren. Die Teilprogramme sind „eigenständig“ hinsichtlich des operationellen Managements. So wird es z. B. für jedes Teilprogramm einen Lenkungsausschuß geben, der unter anderem die letztendliche Entscheidung bei der Projektauswahl / -genehmigung trifft.

Es gibt einen gemeinsamen Zuschuß der Gemeinschaft für das gesamte Programm (Die Bestätigung der Zahlung im Jahr n+2 für das gesamte Programm und dessen Teilprogramme kann das Risiko einer automatischen Entbindung reduzieren und für Grenzregionen mit einem Problem bei der rechtzeitigen Verwendung der Mittel vorteilhaft sein). Aber es wird auch klar definierte Zuweisungen für jedes Teilprogramm geben, die nur mit Zustimmung des Begleitausschusses und der Kommission geändert werden können.

Schritt 2 sollte sich auf den Aufbau breiter und umfassender grenzübergreifender Partnerschaften konzentrieren, dies sowohl auf der Ebene des Programms als auch auf der Ebene der Teilprogramme. Diese Partnerschaften decken alle Programmphasen von der Ausarbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie bis hin zur Durchführung der Maßnahmen ab und setzen sich zusammen aus

- den regionalen/lokalen Behörden aus den förderfähigen Gebieten (Programm/grenzübergreifende Region).
- anderen Behörden/Strukturen wie z.B. nationale Behörden (je nach den speziellen Bedingungen, die für jede Grenze gelten), insbesondere wenn sie das Programm kofinanzieren (nicht EU-Beitrag),
- den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen entsprechend betroffenen Einrichtungen (NGO's, Vertreter von Hochschulen usw.).

Wenn im Programmgebiet/im Gebiet der Teilprogramme grenzübergreifende Strukturen bestehen (Euroregionen oder ähnliche Strukturen), sollten diese vollständig in das jeweilige Partnerschaftsarrangement integriert werden. In beiden Fällen sollten Maßnahmen zur Schaffung von Kapazitäten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Ein Überblick über heute schon bestehende grenzüberschreitende Strukturen wird in Anhang 1 gegeben.

Die Interreg Partnerschaft und die Mitglieder der Lenkungsausschüsse oder des Begleitausschusses (siehe Schritt 3) aus dieser Partnerschaft können in der Interreg Vereinbarung festgelegt werden. (siehe Schritt 4).

In Schritt 3 sollte die gemeinsame Kooperationsstruktur festgelegt (Begleitausschuß, Lenkungsausschuß, Verwaltungsbehörde, Gemeinsames Technisches Sekretariat) und die jeweiligen Aufgaben im Rahmen des strategischen und operationellen Managements genauer definiert werden ; zudem muß ein System für die gemeinsame grenzüberschreitende finanzielle Verwaltung des Programms aufgebaut werden (Zahlstelle, Nebenzahlstellen). Das Schema 1 am Ende dieses Abschnitts gibt ein Beispiel

für eine mögliche Gesamtstruktur, während Anhang 2 zusätzliche Informationen zum grenzüberschreitenden Finanzmanagement bereitstellt.

A. Strategisches Management:

Ein **"Begleitausschuß"** wird für das Programm und seine autonomen Teilprogramme eingerichtet, der ein- oder zweimal im Jahr zusammentritt. Der Begleitausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern:

- Der vom Programm betroffenen regionalen und lokalen Behörden (Mitgliedern der Lenkungsausschüsse für die Teilprogramme), der Verwaltungsbehörde.
- Nationaler Behörden der Mitgliedstaaten mit Befugnissen für Interreg (wenn diese es wünschen).
- Der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie NGO's (wo angemessen)
- Der Europäischen Kommission (beratender Status) und der EIB (wenn angemessen).

B. Operationelles Management:

Das operationelle Management umfaßt technische Aspekte (Sekretariat, Arbeitsgruppen, Programmförderung; Information / Beratung für Projektträger einschließlich Partnersuche und Kofinanzierung, Projektbewertung, Endauswahl der Projekte, Feststellung der Bewilligung; Fortschrittskontrolle und Berichterstattung) und Aspekte in Verbindung mit dem strategischen Finanzmanagement und der technisch/operationellen Finanzverwaltung (endgültige Haftung, Verwaltung des gemeinsamen Bankkontos, Vertragsabschluß, Zahlungen, finanzielle Kontrolle und Berichterstattung).

Generell wird ein **"Lenkungsausschuß"** speziell und ausschließlich für die Aufgaben jedes **Interreg–Teilprogramms** gebildet. Er stellt das letztendlich beschlußfassende Organ der in den einzelnen Grenzregionen geschaffenen Partnerschaften dar. Die Entscheidungen sollten auf dem Prinzip der Gleichheit zwischen den Partnern und auf Einstimmigkeit beruhen. Für die Zusammensetzung dieser Ausschüsse gelten dieselben Prinzipien wie für den Begleitausschuß, ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter zugegen sein.

Andere unterstützende Strukturen ohne Entscheidungsbefugnis wie Arbeitsgruppen für bestimmte Fachbereiche oder Beiräte (z.B. für die Projektentwicklung und Projektbewertung / Vorauswahl, mit Vertretung der Sozialpartner) können durch die Partnerschaft des Teilprogramms entsprechend den regionalen / lokalen Bedingungen gebildet werden.

Gegenüber der Kommission wird **eine Verwaltungsbehörde für das gesamte Programm benannt**. Über ihre allgemeinen Zuständigkeiten und ihre Aufgaben im Bereich des operationellen Managements und der technischen Finanzverwaltung (wenn die Verwaltungsbehörde auch als Zahlstelle handelt) hinaus, organisiert sie die Vorbereitung der vom Begleitausschuß und den Lenkungsausschüssen zu treffenden Entscheidungen und koordiniert die Tätigkeiten der für die Durchführung der einzelnen Teilprogramme und Maßnahmen benannten Behörden oder Einrichtungen. Diese Funktion kann durch einen öffentlichen Partner, der eine grenzübergreifende Struktur repräsentiert, übernommen werden. Handelt eine nationale Behörde als Verwaltungsbehörde, so sollte sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch ein getrenntes "Gemeinsames Technisches Sekretariat" unterstützt werden, das vorzugsweise eine grenzübergreifende Struktur mit ausreichender Größe und Kapazität, oder eine gemeinsame Struktur mit Vertretern aus jedem Gebiet der Teilprogramme ist.

Jedes Teilprogramm wird durch eine gemeinsame grenzübergreifende Struktur umgesetzt. Ihre Zusammensetzung und Funktion kann je nach dem in den Grenzregionen bestehenden Integrationsgrad variieren. Bezüglich der technischen Aufgaben des operationellen Managements können zwei grundlegende Varianten unterschieden werden:

- **Variante A:** Eine gemeinsame Struktur basierend auf einer Euroregion oder einer vergleichbaren grenzübergreifenden Struktur im Gebiet des betreffenden Teilprogramms, die in der Durchführung ihrer Aufgaben durch ein gemeinsames ständiges Sekretariat auf der Ebene des Teilprogramms unterstützt wird (wenn nötig).
- **Variante B:** Eine gemeinsame Struktur basierend auf einem grenzübergreifenden Zusammenschluß/Konsortium, die speziell für das Teilprogramm durch die mit der Umsetzung betrauten regionalen/lokalen Behörden geschaffen wurde und in der Durchführung seiner Aufgaben durch ein gemeinsames ständiges Sekretariat unterstützt wird.

Beide Varianten sollten der Kapazitätsbildung besondere Aufmerksamkeit schenken: Kürzlich geschaffene grenzübergreifende Strukturen sind zu stärken und die Schaffung neuer Strukturen zu ermutigen, mit dem Ziel, daß die meisten oder wenigstens einige der grundlegenden Funktionen des operationellen Managements auf Ebene der Teilprogramme im Namen der Partnerschaft ausgeübt werden können. Gemäß den Vorschriften der Interreg-Leitlinien können solche Strukturen finanzielle Unterstützung aus der technischen Hilfe erhalten.

Das System des grenzübergreifenden Finanzmanagements besteht aus zwei grundlegenden Elementen:

- Die Verwaltungsbehörde kann mit den Aufgaben des grenzübergreifenden Finanzmanagements betraut werden. Ist dies nicht der Fall, so wird eine einzige, einstimmig benannte Instanz ("**Zahlstelle**") für die finanzielle Verwaltung des Programms und aller Teilprogramme verantwortlich sein. Für das Programm wird ein gemeinsames Bankkonto im Namen der Zahlstelle eingerichtet, die der alleinige Ansprechpartner der Kommission ist.
- Um ein dezentrales grenzübergreifendes Finanzmanagement sicherzustellen, werden die mit der Durchführung der einzelnen Teilprogramme benannten Behörden oder Einrichtungen als **Nebenzahlstellen** benannt. Sie werden unter der Aufsicht der Zahlstelle auf Programmebene arbeiten. Wenn Finanzmittel von der Hauptzahlstelle an solche Nebenzahlstellen auf der Ebene der Teilprogramme weitergeleitet werden, so werden die gleichen Prinzipien wie auf der Programmebene angewendet (gemeinsames Bankkonto).

Für jedes Element des "System für das grenzübergreifende Finanzmanagement" gibt es **zwei praktische Lösungen:**

- **Die Zahlstelle für das Programm:** (1) Ein öffentlicher Interreg Partner kann gemeinsam als Zahlstelle benannt werden und ist für alle Aufgaben bezüglich des koordinierten (strategischen) Finanzmanagements auf Programmebene und bezüglich der technisch/operationellen Finanzverwaltung des gemeinsamen Bankkontos für das Programm verantwortlich. (2) Ein Finanzinstitut (z.B. eine Bank) kann für die technisch/operationelle Finanzverwaltung des gemeinsamen Bankkontos für das Programm verantwortlich sein, während das koordinierte (strategische) Finanzmanagement auf Programmebene die Aufgabe eines gemeinsam benannten öffentlichen Interreg-Partners bleibt.
- **Nebenzahlstellen für die Teilprogramme:** (1) Eine Euroregion oder eine vergleichbare grenzübergreifende Struktur, verantwortlich für die Durchführung des Teilprogramms, wird als Nebenzahlstelle benannt. Sie ist für alle Aufgaben bezüglich des (strategischen) Finanzmanagements und der technisch/operationellen Finanzverwaltung des jeweiligen

Teilprogramms verantwortlich. (2) Ein öffentlicher Partner des grenzübergreifenden Zusammenschlusses/Konsortium ist für das grenzüberschreitende Finanzmanagement auf der Ebene des Teilprogramms verantwortlich. Als zusätzliche Option kann ein öffentlicher Partner für Aufgaben des (strategischen) Finanzmanagements des Teilprogramms verantwortlich sein und die Aufgaben der technisch/operationellen Finanzverwaltung (gemeinsames Bankkontos auf der Ebene des Teilprogramms) an ein Finanzinstitut (z.B. eine Bank) delegieren.

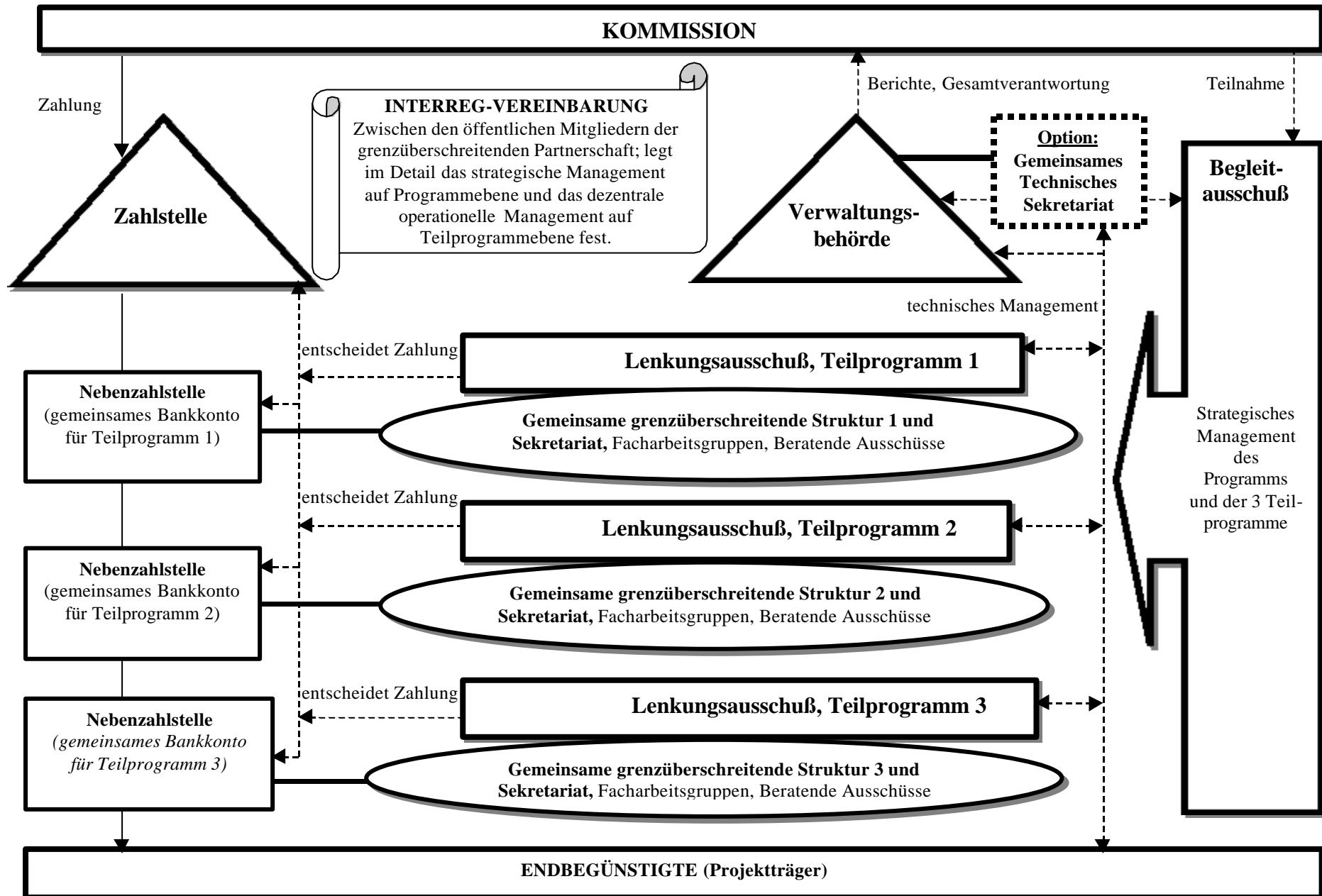
Auf der Grundlage von Anweisungen jedes Lenkungsausschusses erfolgen Zahlungen von der Zahlstelle an die Nebenzahlstellen, sowie von den Nebenzahlstellen zu den Endbegünstigten.

Parallel zu Schritt 2 und 3 sollte eine umfassende Interreg Vereinbarung abgeschlossen werden (Schritt 4). Eine Checkliste zu wesentlichen Inhalten einer Interreg Vereinbarung befindet sich im Anhang 3. Diese Vereinbarung zwischen den Interreg Partnern sollte in der Regel für jedes Programm ausgearbeitet werden, bevor dieses bei der Europäischen Kommission eingereicht wird. Die Interreg-Partner sind regionale / lokale Gebietskörperschaften aus den förderfähigen Grenzgebieten. Entsprechend den speziellen Bedingungen für jede Grenze sollten andere Instanzen/Organisationen wie z.B. nationale Regierungen der Mitgliedsstaaten ebenfalls beteiligt sein, insbesondere wenn diese Instanzen Kofinanzierungsmittel (also nicht EU-Mittel) für das Programm bereitstellen. Die Interreg Vereinbarung muß bei der Europäischen Kommission zusammen mit dem Programmentwurf eingereicht werden.

Im Idealfall gibt es nur eine einzige Interreg Vereinbarung für jedes Programm, einschließlich aller Teilprogramme. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung werden gemeinsame Verfahren für alle Teilprogramme (z.B. für Ausschreibungen, die Projektbewertung und Projektauswahl) entwickelt, die „Verwaltungsbehörde“ und das "Gemeinsame Technische Sekretariat" benannt, die Mitgliedschaft im Begleitausschuß und in den Lenkungsausschüssen der Teilprogramme festgelegt und das System des grenzübergreifenden Finanzmanagements bestimmt (Benennung der gemeinsamen Struktur/en für das Finanzmanagement: „Zahlstelle“ und möglicherweise „Nebenzahlstellen“ für jedes Teilprogramm, Bestimmung der finanziellen Gesamtverantwortung und der endgültigen Haftung). Die Beteiligung der nationalen Instanzen der Mitgliedsstaaten als Unterzeichner dieser Vereinbarung soll eine zweite Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vermeiden.

Wenn anderen Körperschaften / Instanzen als Partner bestimmte Funktionen übertragen werden (z.B. einer Bank als „Zahlstelle“, als "Nebenzahlstelle"), unterzeichnen sie den entsprechenden Teil der Vereinbarung.

Schema 1 : Beispiel für Programmtyp-1-Management Strukturen



2.2. Programmtyp 2: Ein Programm für eine grenzübergreifende Region, das eine oder mehrere Grenzen abdeckt

2.2.1. Ein Überblick über spezifische Aufgaben der Programmplanung, vorgesehen durch die Interreg III-Leitlinien

Der Interreg IIIA-Programmtyp 2 ist in den Leitlinien wie folgt definiert (Punkt 22): *In ordnungsgemäß begründeten Fällen (z.B. sehr lange Grenzen, Aufeinandertreffen mehrerer Grenzen, gutentwickelte bestehende Kooperationsstrukturen) wird das Programm für eine grenzübergreifende Region erstellt und kann eine oder mehrere Grenzen abdecken.*

Im Rahmen der Programmplanung und -durchführung müssen eine Reihe von **"allgemeinen Prinzipien"** beachtet werden (Punkte 7, 22):

- Die Entwicklung einer gemeinsamen grenzübergreifenden Entwicklungsstrategie und eines Entwicklungsprogramms, einschließlich echter grenzübergreifender Projekte (siehe 3.1.).
- Die Entwicklung einer breiten Partnerschaft und eines "Bottom up" Konzeptes.
- Die Sicherstellung der Komplementarität mit den Hauptinterventionen ("Mainstream") der Strukturfonds.
- Die Verstärkung des integrierten und koordinierten Ansatzes bei der Durchführung der Gemeinschaftsinitiative.
- Sicherstellung einer wirksamen Koordinierung zwischen Interreg und den externen Politikinstrumenten der EU.

Das Programm muß auf einer **"breiten grenzüberschreitenden Partnerschaft"** beruhen, die eingerichtet wird zwischen regionalen/lokalen Behörden und anderen Behörden/Strukturen welche das Programm kofinanzieren (z.B. nationale Behörden) sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen entsprechend betroffenen Einrichtungen (NGO's, Vertreter von Hochschulen usw. Sie deckt alle Programmphasen von der Ausarbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie bis hin zur Durchführung der Maßnahmen ab und sollte eine wesentliche Vertiefung gegenüber der derzeitigen Situation herbeiführen.

Das Interreg-Programm wird als Vorschlag von gemeinsamen grenzübergreifenden Ausschüssen oder anderen Gremien ausgearbeitet, die sich aus Vertretern der relevanten regionalen/lokalen und nationalen Behörden sowie gegebenenfalls von relevanten Nichtregierungsorganisationen zusammensetzen. Es wird gemäß den "allgemeinen Prinzipien" als Einheitliches Programmplanungsdokument (EPPD) von den regionalen und lokalen Behörden der förderfähigen Gebiete und je nach der institutionellen Struktur der einzelnen Mitgliedstaaten in Partnerschaft mit den nationalen Zentralbehörden erstellt.

Dieses Dokument umfaßt **folgende Bestandteile** :

- Eine Liste aller durch das Programm abgedeckten förderfähigen Gebiete, einschließlich der Gebiete, für die nicht mehr als 20% der Gesamtausgaben des betreffenden PGI gewährt werden kann.
- Eine ex ante-Bewertung und eine Beschreibung des Verfahrens der gemeinsamen Programmplanung.
Eine Angabe der gemeinsamen Strategie und der gemeinsamen Prioritäten für die Entwicklung des Programmgebiets.

- Eine zusammenfassende Beschreibung der für die Umsetzung der Prioritäten geplanten Maßnahmen (quantifiziert wo möglich), Art der zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung des Programms erforderlichen Maßnahmen.
- Einen indikativen Finanzierungsplan.
- Eine detaillierte Angabe der Bestimmungen zur Durchführung des PGI.
- Angaben zu den erforderlichen Mitteln für die Vorbereitung, Begleitung und Bewertung der Interventionen.

Programmvorschlage welche auf diese Weise ausgearbeitet wurden, werden von den durch die Mitgliedstaaten benannten Behorden und im Einvernehmen mit diesen Mitgliedstaaten bei der Kommission eingereicht. Das Programm wird **durch eine "Erganzung zur Programmplanung" vervollstandigt**, die der Kommission spatestens drei Monate nach der Entscheidung zur Genehmigung des Programms ubermittelt wird.

Der Interreg IIIA-Programmtyp 2 erfordert fur die praktische Durchfuhung **die Benennung von "Gemeinsamen Kooperationseinrichtungen" durch die am Programm beteiligten zustandigen Behorden:**

- Ein fur das Gesamtprogramm zustandiger Begleitausschuss sowie ein (oder gegebenenfalls mehrere) Lenkungsausschuss/schusse.
- Eine "Verwaltungsbehorde".
- Eine "Zahlstelle" auf Programmebene und, falls erforderlich, "Nebenzahlstellen".
- Ein "Gemeinsames Technisches Sekretariat" fur die praktische Abwicklung des PGI.

Die Funktionen der Verwaltungsbehorde, der Zahlstelle und des Gemeinsamen Technischen Sekretariats werden von diesen Einrichtungen entweder getrennt oder zusammen wahrgenommen, wobei die Besonderheiten der Durchfuhung von INTERREG zu berucksichtigen sind.

Die Schaffung angemessener "Gemeinsamer Kooperationseinrichtungen" erfolgt auf der Grundlage **spezifischer Vereinbarungen (Interreg-Vereinbarungen)** entsprechend der spezifischen Natur des Programms. Diese Vereinbarungen werden zwischen den verschiedenen Behorden der am Programm beteiligten Mitgliedstaaten abgeschlossen und von ihnen unterzeichnet. Sie berucksichtigen nationale Rechtsvorschriften und sehen Bestimmungen zu den "gemeinsamen Kooperationsstrukturen" und dem "System fur die gemeinsame grenzuberschreitende finanzielle Verwaltung" (endgultige Haftung, finanzielle Gesamtverantwortung, Finanzkontrolle) vor. Die Vereinbarung mu der Kommission vorgelegt werden.

Im Rahmen des strategischen und operationellen Programmmanagements sind die "Gemeinsamen Kooperationseinrichtungen" fur folgende Aufgaben verantwortlich :

A. Strategisches Management:

Die Einrichtung eines Begleitausschusses fur das Programm fur die grenzubergreifende Region ist verpflichtend. Er bestatigt oder billigt die Erganzung zur Programmplanung, er legt die Kriterien fest, die zur Auswahl wirklich grenzuberschreitender Manahmen verwendet werden sollen, er nimmt spatere anderungen am Programm oder der Erganzung zur Programmplanung vor; er begleitet und bewertet das Gesamtprogramm.

B. Operationelles Management:

Die Einrichtung eines **Lenkungsausschusses** für das Programm, der für die gemeinsame Auswahl und die koordinierte Begleitung der Maßnahmen / Projekte verantwortlich ist, ist verpflichtend. Als Option können die Aufgaben des Lenkungsausschusses vom Begleitausschuß wahrgenommen werden, der als Lenkungsausschuß handelt.

Die Einrichtung einer Verwaltungsbehörde für das Programm ist verpflichtend. Über ihre allgemeinen Zuständigkeiten hinaus organisiert sie die Vorbereitung der vom Begleitausschuß und dem Lenkungsausschuß (wo bestehend) zu treffenden Entscheidungen. Sie nimmt die im Hinblick auf eine Finanzierung eingereichten Maßnahmenvorschläge (Projekte) entgegen, prüft sie und unterzieht sie einer ersten Beurteilung, oder sie koordiniert diese Aufgaben. **Als Option**, wenn die Verwaltungsbehörde nicht die Funktion des Sekretariats selbst wahrnimmt, wird die Verwaltungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben (die ihr obliegende Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt) durch ein **Gemeinsames Technisches Sekretariat** unterstützt.

Die Einrichtung einer Zahlstelle auf Programmebene (wenn diese nicht mit der Verwaltungsbehörde identisch ist) ist verpflichtend.

Zudem muß ein "System für die finanzielle Verwaltung" festgelegt und aufgebaut werden:

- Es wird **ein einziges Bankkonto** für das Programm auf den Namen der Verwaltungsbehörde oder der Zahlstelle eingerichtet, auf das die einzige Beteiligung des EFRE für das Programm (ohne eine finanzielle Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten) eingeht, und nach Möglichkeit auch die entsprechenden nationalen Kofinanzierungsmittel für das Programm.
- Auf der Grundlage der Entscheidungen des Lenkungsausschusses oder des als Lenkungsausschuß handelnden Begleitausschusses über die Projektauswahl, **stellt die Verwaltungsbehörde/Zahlstelle eine rasche und transparente Weiterleitung der EFRE-Beteiligung** (und wo bestehend der entsprechenden nationalen Kofinanzierungsmittel) **an die Endbegünstigten sicher**. Die Verwaltungsbehörde/Zahlstelle leistet Zahlungen an den mit der Maßnahme "beauftragten Partner", der die finanzielle Verwaltung und die Koordinierung der an der Maßnahme beteiligten Partner gewährleistet. Der "beauftragte Partner" legt gemeinsam mit den Partnern – nach Möglichkeit in Form einer Vereinbarung - die Verteilung der jeweiligen Pflichten fest.
- **Als Option und in Ausnahmefällen**, kann **die Beteiligung des EFRE** (und wo bestehend die entsprechenden nationalen Kofinanzierungsmittel) von der Verwaltungsbehörde/Zahlstelle **an eine für die Durchführung spezifischer Maßnahmen benannte Behörden gezahlt werden**. In diesem Falle stellt diese Einrichtungen eine rasche und transparente Weiterleitung der Finanzmittel an die Endbegünstigten sicher und leisten Zahlungen an den mit der Maßnahme "beauftragten Partner".

2.2.2. Praktische Empfehlungen für einen schrittweisen Aufbau von Interreg IIIA-Kooperationsstrukturen

Der erste Schritt 1 sollte sich auf die Definition der grundlegenden Eigenschaften des zukünftigen Programms konzentrieren. Getrennte und eigenständige Programme für grenzübergreifende Regionen sowie Strukturen für das Management und Verfahren, die dem Programmtyp 2 entsprechen, werden bereits bei einer Anzahl interner Landgrenzen und an

einigen maritimen Grenzen im Rahmen von Interreg II A angewandt. Beispiele für gut entwickelte grenzübergreifende Strukturen sind die Programme entlang der D/NL, D/DK und B/NL Grenze. Dasselbe gilt für die Programme mit trilateralen Grenzen, z.B. D/B/NL (Aas–Rhein), B/F/L (PED), D/A/CH (Alpenrhein / Bodensee / Hochrhein), wo es wesentlich ist, ihre Eigenschaft durch ihre Fortführung als separate Programme im Rahmen von Interreg IIIA aufrechtzuerhalten.

- Generell gibt es ein getrenntes und eigenständiges Programm pro grenzübergreifender Region. Als Option können eigenständige Programme für mehrere grenzübergreifende Regionen entlang einer Grenze oder eines Grenzabschnitts entscheiden, daß sie sich zum Zweck eines gemeinsamen strategischen Programmanagements (betreffend der Programm- und Finanzmanagementprinzipien) zu einer Gruppe zusammenschließen.
- Es wird einen **Begleitausschuß** für jedes Programm einer grenzübergreifenden Region geben (strategisches Management). Wenn eigenständige Programme für mehrere grenzübergreifende Regionen zu einer Gruppe zusammengefaßt werden, besteht die Möglichkeit, einen Begleitausschuß für die gesamte Gruppe eigenständiger Programme zu bilden, um die allgemeine Koordination zu gewährleisten.
- In beiden Fällen wird jedes Programm über einen eigenen **Lenkungsausschuß verfügen**, der eine regionale / lokale Partnerschaft repräsentiert und die Verantwortung für die endgültigen Entscheidungen bei Projekten und anderen Aufgaben des operationellen Managements trägt.

Jedes Programm verfügt über eigene EU-Mittel, wobei jegliche Änderungen der vorherigen Zustimmung des Begleitausschusses und der Europäischen Kommission bedürfen. Im Fall einer Gruppierung der autonomen Programme werden die Grundsätze einer horizontalen Umverteilung der Mittel zwischen Programmen in derselben Gruppe und die Verpflichtung zur zeitgleichen und gemeinsamen Vorlage getrennter Modifizierungsanfragen in einer Interreg –Vereinbarung festgelegt (siehe unten).

Schritt 2 sollte sich auf den Aufbau einer breiten und umfassenden grenzübergreifenden Partnerschaft auf der Ebene des Programms konzentrieren. Diese Partnerschaft deckt alle Programmphasen von der Ausarbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie bis hin zur Durchführung der Maßnahmen ab und setzt sich zusammen aus

- den regionalen/lokalen Behörden aus den förderfähigen Gebieten (Programm/grenzübergreifende Region).
- anderen Behörden/Strukturen wie z.B. nationale Behörden (je nach den speziellen Bedingungen, die für jede Grenze gelten), insbesondere wenn sie das Programm kofinanzieren,
- den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen entsprechend betroffenen Einrichtungen (NGO's, Vertreter von Hochschulen usw.).

Im Programmgebiet bestehende grenzübergreifende Strukturen (Euroregionen oder ähnliche Strukturen) müssen vollständig in das jeweilige Partnerschaftsarrangement integriert werden. Wo nötig, sollte der Schaffung von Kapazitäten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: Ein Überblick über heute schon bestehende grenzüberschreitende Strukturen wird in Anhang 1 gegeben. Bereits bestehende grenzübergreifende Strukturen sollten gestärkt und die Schaffung neuer Strukturen ermutigt werden. Gemäß den Vorschriften der Interreg-Leitlinien können solche Strukturen finanzielle Unterstützung aus der technischen Hilfe erhalten.

Die Interreg Partnerschaft und die Mitglieder des Lenkungs- und Begleitausschusses (siehe Schritt 3) aus dieser Partnerschaft können in der Interreg Vereinbarung festgelegt werden. (siehe Schritt 4).

In Schritt 3 sollte die gemeinsame Kooperationsstruktur festgelegt (Begleitausschuß, Lenkungsausschuß, Verwaltungsbehörde, Gemeinsames Technisches Sekretariat) und die jeweiligen Aufgaben im Rahmen des strategischen und operationellen Managements genauer definiert werden ; zudem muß ein System für die gemeinsame grenzüberschreitende finanzielle Verwaltung des Programms aufgebaut werden (Zahlstelle). Anhang 2 stellt zusätzliche Informationen zum grenzüberschreitenden Finanzmanagement bereit.

A. Strategisches Management:

Für jedes getrennte und eigenständige Programm einer grenzübergreifenden Region wird ein "Begleitausschuß" gebildet, der sich einmal oder zweimal im Jahr trifft.

Als Option kann die Einrichtung eines "gemeinsamen Begleitausschusses" für mehrere getrennte und eigenständige Programme entlang einer Grenze oder eines längeren Grenzabschnitts vereinbart werden. In diesem Falle wird empfohlen, für die Programmgruppe einen **strategischen Koordinationsrahmen** zu formulieren, der die Koordination sowie eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den Programmen und mit den Dienststellen der Europäischen Kommission sowie den betroffenen Mitgliedsstaaten vereinfacht. Der Rahmen muß gemeinsam durch die grenzübergreifenden Regionen und die zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden vereinbart/entwickelt werden und enthält hauptsächlich:

- die geographische Definition des Gebietes für jedes Programm;
- allgemeine strategische Prioritäten;
- gemeinsame Hauptkriterien für alle Programme (z.B. die Anforderung, daß mindestens zwei grenzübergreifende Partner an dem Projekt beteiligt sein müssen);
- Prinzipien für das finanzielle Management (z.B. Hauptregeln in bezug auf die Kofinanzierung);
- Prinzipien für das technische Management (Zusammensetzung des Lenkungsausschusses, Beteiligung der Sozialpartner, unabhängige Auswahl der Projekte, Vereinbarung zur Programmbeobachtung und Berichterstattung),
- die Festlegung der erforderlichen Interreg Vereinbarung, einschließlich der Gebietskörperschaften oder anderer Instanzen, die formell als Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle benannt werden.
- eine gemeinsame Methode sowie einen Zeitplan für die Auswertung der Programme (ex – ante, mittelfristig und ex – post).

In beiden oben erwähnten Fällen setzt sich der Begleitausschuß zusammen aus Vertretern:

- Der vom Programm betroffenen regionalen und lokalen Behörden (Mitglieder der Lenkungsausschüsse im Falle einer Programmgruppe), der Verwaltungsbehörde (den Verwaltungsbehörden im Falle einer Programmgruppe).
- Nationaler Behörden der Mitgliedsstaaten mit Befugnissen für Interreg (wenn diese es wünschen).
- Der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie NGO's (wo notwendig)
- Der Europäischen Kommission (beratender Status) und der EIB (wenn nötig).

B. Operationelles Management:

Für beide oben genannten Varianten **wird ein "Lenkungsausschuß"** speziell und ausschließlich für die Aufgaben jedes getrennten und eigenständigen Programms einer grenzübergreifenden Region gebildet. Er stellt das letztendlich beschlußfassende Organ der Partnerschaft dar. Die Entscheidungen sollten auf dem Prinzip der Gleichheit zwischen den

Partnern und auf Einstimmigkeit beruhen. Für die Zusammensetzung des Ausschusses gelten dieselben Prinzipien wie für den Begleitausschuß, ein Vertreter der Kommission kann als Beobachter zugegen sein. Als Option können die Aufgaben des Lenkungsausschusses von Begleitausschuß eines eigenständigen Programms wahrgenommen werden, der als Lenkungsausschuß handelt.

Andere unterstützende Strukturen ohne Entscheidungsbefugnis wie Arbeitsgruppen für bestimmte Fachbereiche oder Beiräte (z.B. für die Projektentwicklung und Projektbewertung / Vorauswahl, mit Vertretung der Sozialpartner) können durch die Partnerschaft des Teilprogramms entsprechend den regionalen / lokalen Bedingungen gebildet werden.

Das operationelle Management umfaßt technische Aspekte (Sekretariat, Arbeitsgruppen, Programmförderung; Information / Beratung für Projektträger einschließlich Partnersuche und Kofinanzierung, Projektbewertung, Endauswahl der Projekte, Feststellung der Bewilligung; Fortschrittskontrolle und Berichterstattung) **und Aspekte in Verbindung mit dem strategischen Finanzmanagement und der technisch/operationellen Finanzverwaltung** (endgültige Haftung, Verwaltung des gemeinsamen Bankkontos, Vertragsabschluß, Zahlungen, finanzielle Kontrolle und Berichterstattung).

Es gibt **zwei grundsätzliche Varianten zur Einrichtung operationeller Managementstrukturen**, welche die jeweils in den grenzübergreifenden Regionen bestehenden Integrationsgrade widerspiegeln.

Variante A, vollständig integriertes operationelles Management unter Nutzung einer bestehenden dauerhaften grenzübergreifenden Struktur:

Die Interreg Partner benennen eine Euroregion oder eine ähnliche grenzübergreifende Struktur als Verwaltungsbehörde für das Programm, die ebenfalls die Funktion des Gemeinsamen Technischen Sekretariats und der Zahlstelle wahrnimmt. Diese dauerhafte grenzübergreifende Struktur wird die einzige Kontaktstelle der Kommission sein. Die Euroregion oder eine ähnliche grenzübergreifende Struktur ist für alle Aufgaben des operationellen Managements verantwortlich (endgültige Haftung, technische Aspekte, Finanzmanagement und technisch/operationelle Finanzverwaltung). Sie organisiert die Vorbereitung der vom Begleitausschuß / dem Lenkungsausschuß zu treffenden Entscheidungen. Die dauerhafte grenzübergreifende Struktur richtet ein gemeinsames Bankkonto für das Programm in ihrem Namen ein und leistet die Zahlungen an die Endbegünstigten auf Anweisungen des Lenkungsausschusses/des Begleitausschusses der als Lenkungsausschuß handelt. **Als Option** kann die Euroregion oder eine ähnliche grenzübergreifende Struktur die Aufgaben der technisch/operationellen Finanzverwaltung des gemeinsamen Bankkontos an ein Finanzinstitut wie z.B. eine Bank delegieren, während die Euroregion oder eine ähnliche grenzübergreifende Struktur weiterhin für Aufgaben des (strategischen) Finanzmanagements verantwortlich ist.

In allen anderen Fällen handelt ein öffentlicher Interreg Partner formell als Verwaltungsbehörde (er übernimmt nur die endgültige Haftung gegenüber der Kommission), delegiert aber die ganze oder einen Großteil der Verantwortung für das strategische und operationelle Programmanagement an eine Euroregion oder eine ähnliche grenzübergreifende Struktur. Diese dauerhafte grenzübergreifende Struktur handelt als Gemeinsames Technisches Sekretariat und ist für alle Aufgaben bezüglich der technischen Aspekte des operationellen Programmanagements verantwortlich. Sie organisiert auch die Vorbereitung der vom Begleitausschuß / dem Lenkungsausschuß zu treffenden

Entscheidungen. Bezüglich des grenzübergreifenden Finanzmanagement bestehen zwei praktische Lösungen: In beiden Fällen wird die Euroregion oder eine ähnliche grenzübergreifende Struktur als Zahlstelle benannt und richtet ein gemeinsames Bankkonto für das Programm auf ihren Namen ein.

- In Lösung 1 ist sie für alle Aufgaben des (strategischen) Finanzmanagements und der technisch/operationellen Finanzverwaltung verantwortlich.
- In Lösung 2 ist die Euroregion oder eine ähnliche grenzübergreifende Struktur für die Aufgaben des (strategischen) Finanzmanagements verantwortlich, delegiert aber Aufgaben der technisch/operationellen Finanzverwaltung (gemeinsames Bankkontos) an ein Finanzinstitut (z.B. eine Bank).

Beispiel 1, die Interreg IIA-Programme an der D/NL und B/D/NL-Grenze: Die Euregios haben die generelle Verantwortung für das Programmanagement, einschließlich des Sekretariats und des finanziellen Managements. Die operationellen Aspekte der technischen Finanzverwaltung wurden für alle eigenständigen Programme für mehrere Grenzregionen an öffentliche Banken delegiert, mit einem gemeinsamen Bankkonto für die EU-Gelder und die nationale Kofinanzierung. Beispiel 2, das Interreg IIA-Programm "Island Region" SF/S: Wie oben, nur ohne gemeinsames Bankkonto für die nationale Kofinanzierung.

Im Falle einer Gruppe eigenständiger Programme für mehrere grenzübergreifende Regionen übernimmt eine der von den Programmen betroffenen Euroregionen oder ähnliche grenzübergreifende Strukturen die Funktion des Sekretariats für den gemeinsamen Begleitausschuß. Es ist empfehlenswert, daß sich die Partner auf die Benennung einer einzigen Zahlstelle (z.B. eine Bank) verständigen, welche die für jedes eigenständige Programm eingerichteten, getrennten Bankkonten verwaltet. Auf der Grundlage von Anweisungen jedes Lenkungsausschusses erfolgen Zahlungen von dieser Zahlstelle an die Endbegünstigten.

Variante B, vollständig integriertes operationelles Management unter Nutzung einer speziell für das Interreg-Programmanagement geschaffenen Struktur:

Wenn eine Euroregion oder eine ähnliche dauerhafte grenzübergreifende Struktur / Körperschaft mit einer ausreichenden Kapazität nicht vorhanden ist, kann ein Großteil der Funktionen des operationellen Programmanagements von einem "grenzüberschreitenden Konsortium" wahrgenommen werden. Auf der Grundlage einer Interreg-Vereinbarung wird das Konsortium zwischen den regionalen / lokalen Gebietskörperschaften oder anderen kompetenten Instanzen / Organisationen (wie angemessen) geschaffen. Einer der öffentlichen Partner des "Konsortiums" handelt im Namen der grenzüberschreitenden Partnerschaft als Verwaltungsbehörde und wird in der Ausübung seiner Aufgaben durch ein Gemeinsames Technisches Sekretariat unterstützt.

Für das grenzübergreifende Finanzmanagement bestehen zwei Lösungen:

- Ein öffentlicher Interreg Partner des Konsortiums wird gemeinsam als Zahlstelle für das Programm benannt und ist für alle Aufgaben bezüglich des (strategischen) Finanzmanagements und der technisch/operationellen Finanzverwaltung verantwortlich.
- Das Konsortium delegiert die technisch/operationellen Aufgaben der Finanzverwaltung an einen finanziellen Intermediär oder ein Finanzinstitut wie z.B. eine Bank, wohingegen die Aufgaben des (strategischen) Finanzmanagements weiterhin in der Verantwortung eines der öffentlichen Partner des grenzübergreifenden Konsortiums bleiben.

Die Erfahrungen zeigen, daß der Kapazitätsbildung bei grenzübergreifenden Strukturen Vorrang eingeräumt werden sollte, mit dem Ziel, daß wenigstens einige der Funktionen des

Programmanagements im Namen der Interreg-Partnerschaft ausgeübt werden können. Solche Strukturen können im Rahmen der technischen Hilfe finanzielle Unterstützung erhalten.

Parallel zu Schritt 2 und 3 sollte eine umfassende Interreg Vereinbarung abgeschlossen werden (Schritt 4). Eine Checkliste zu wesentlichen Inhalten einer Interreg Vereinbarung befindet sich im Anhang 3. Diese Vereinbarung zwischen den Interreg Partnern sollte in der Regel für jedes Programm ausgearbeitet werden, bevor dieses bei der Europäischen Kommission eingereicht wird. Die Interreg-Partner sind regionale / lokale Gebietskörperschaften aus den förderfähigen Grenzgebieten. Entsprechend den speziellen Bedingungen für jede Grenze sollten andere Instanzen/Organisationen wie z.B. nationale Regierungen der Mitgliedsstaaten ebenfalls beteiligt sein, insbesondere wenn diese Instanzen Kofinanzierungsmittel (also nicht EU-Mittel) für das Programm bereitstellen. Die Interreg Vereinbarung muß bei der Europäischen Kommission zusammen mit dem Programmentwurf eingereicht werden.

Die Natur der Interreg-Vereinbarung ist abhängig von dem jeweils gewählten institutionellen Modell, der Beteiligung der Behörden der Mitgliedstaaten (mit Kompetenzen für Interreg) und den verfügbaren Optionen im Rahmen der Interreg-Leitlinien der Kommission (d.h. "EPPD,, und "Globalzuschüsse").

Für das operationelle Management / Variante A haben die Erfahrungen an der deutsch/niederländisch/belgischen Grenze und in einigen skandinavischen Grenzen gezeigt, daß eine einzige Vereinbarung ausreichend ist. Die Euroregion oder eine ähnliche grenzübergreifende Struktur/Körperschaft wird einer der Partner sein, der diese Vereinbarung unterzeichnet. Wenn jedoch die Euroregion selbst als Programm-Manager handelt, oder wo die regionale/lokale Partnerschaft nicht die zuständigen nationalen Instanzen für Interreg einschließt, ist eine Zusatzvereinbarung notwendig, welche die Beziehung der Euroregion zum Mitgliedstaat und zur Kommission (z. B. finanzielle Verantwortlichkeit, endgültige Haftung) regelt.

Die Variante A-Vereinbarung beruht auf den Erfahrungen der Interreg IIA-Programme an den deutsch-niederländisch-belgischen Grenzen. Nur eine gemeinsame Vereinbarung zwischen den Partnern ist ausreichend, da die Partner bisher die für Interreg zuständigen Instanzen der Mitgliedsländer einbezogen haben (d.h. das niederländische Wirtschaftsministerium und die deutschen Länder im Fall der deutsch-niederländischen Grenze). Durch eine solche Partnervereinbarung haben die Interreg-Partner im Rahmen der nationalen Gesetzgebung gemeinsam

- einige ihrer Befugnisse (in der Regel bleibt die Prüfung und die letztendliche finanzielle Haftung Sache der Instanzen der Mitgliedsstaaten) auf die Euregio oder eine vergleichbare Struktur übertragen,
- die technischen Aufgaben der grenzüberschreitenden Finanzverwaltung bezüglich des gemeinsamen Kontos für die EU-Mittel und die nationale Kofinanzierung an ein Finanzinstitut (öffentliche Bank nach Privatrecht) delegiert.

Für das operationelle Management / Variante B ist typischerweise eine doppelte Vereinbarung erforderlich: Eine Partnervereinbarung der "ersten Stufe" zwischen den Mitgliedern des Konsortiums (Vorbereitung, Einreichung - und bei einer Genehmigung – Durchführungsmanagement eines INTERREG IIIA Programms); eine Zusatzvereinbarung "der zweiten Stufe" zwischen der Kommission und dem Managementpartner des Konsortiums oder dem Vermittler, um direkt oder indirekt alle wichtigen technischen und finanziellen Managementfunktionen im Namen des Konsortiums zu garantieren (einschließlich Klärung

der Rolle der Mitgliedsstaaten, insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Verantwortlichkeiten und der endgültigen Haftung). Es besteht die Möglichkeit einer Lösung mit einer einzigen gemeinsamen Vereinbarung für den Fall, daß die Partnerschaftsvereinbarung der "ersten Stufe" die für Interreg zuständigen staatlichen Instanzen der beteiligten Staaten einschließt (basierend auf den Interreg IIA-Erfahrungen von PAMINA, F/D, aber ohne nationale Kofinanzierung).

Im speziellen Fall des gemeinsamen strategischen Managements für eine Gruppe eigenständiger Programme (ein Begleitausschuß) kann eine Vereinbarung alle Programme umfassen.

Wenn anderen Einrichtungen als die Partner bestimmte Funktionen übertragen werden (z.B. einer Bank als Zahlstelle), sollten diese den entsprechenden Teil der Vereinbarung unterzeichnen. Alternativ können sie eine Zusatzvereinbarung (oder Zusatzvereinbarungen) mit der grenzübergreifenden Struktur (in Variante A) oder dem Vertreter des Konsortiums (in Variante B) treffen.

Eine zweistufige Vereinbarung kann auch unter bestimmten Voraussetzungen zwischen der regionalen / lokalen Partnerschaft und der Europäischen Kommission notwendig sein, insbesondere dann, wenn der EU-Beitrag in Form eines globalen Zuschusses erfolgt und die nationalen Behörden nicht Mitglieder der regionalen / lokalen Partnerschaft sind.

Anhang 1:
Typologie bestehender grenzüberschreitender Strukturen entlang
der europäischen Grenzen

Gegenwärtig bestehen viele grenzübergreifende Strukturen, die hinsichtlich des Zwecks, der Kompetenzen und Kapazitäten eine große Vielfalt aufweisen, einschließlich der Beteiligung an INTERREG und der damit zusammenhängenden Programme und Projekte. Die folgende Typologie nennt die Hauptmerkmale der Strukturen mit einer vielfältigen Aufgabenpalette und deren aktuellen (oder potentiellen) Möglichkeiten für Aufgaben auf Programmebene.

Variante A: Euroregionen und ähnliche Strukturen

Eine Reihe von grenzübergreifenden Strukturen sind unter der Bezeichnung "Euroregionen" (oder Euregios) bekannt. Obwohl sie in ihrer rechtlichen Form oder Organisation nicht identisch sind, weisen sie mehrere gemeinsame Merkmale auf, insbesondere

- sie sind dauerhaft;
- sie haben durch ihre Mitglieder eine eigene Identität;
- sie verfügen über administrative, technische und finanzielle Ressourcen;
- sie haben eine eigene interne Beschlußfassung

Das geographische Gebiet einer Euroregion bestimmt sich typischerweise durch ein gemeinsames Interesse – speziell durch das Ausmaß der sozio-ökonomischen Integration - und nicht ausschließlich durch Verwaltungseinheiten. Eine grenzübergreifende Euroregion ist nicht eine neue lokale oder regionale Verwaltungsebene, sondern eine Drehscheibe für bestehende Körperschaften des öffentlichen und privaten Sektors und eine Ausgleichsebene zwischen bestehenden, unterschiedlichen Befugnissen beiderseits der Grenze. Auch wenn sie die wesentliche Instanz für alle lokale/regionale Aktivitäten grenzübergreifender Art ist, geschieht die Umsetzung - auf gemeinsamen Entscheidungen beruhend - der meisten Maßnahmen einschließlich grenzübergreifender Pläne und Programme, durch die jeweils zuständigen Instanzen und anderen Organisationen entsprechend den national üblichen Verfahren. **Tabelle 1** schlüsselt die Merkmale der Euroregionen auf.

Die meisten Euroregionen oder ähnlichen Einrichtungen wurden an den Grenzen von Deutschland mit den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, der Schweiz, Österreich, Polen, Tschechien, Frankreich und Dänemark gegründet. Es bestehen aber auch Euroregionen an der niederländisch-belgischen Grenze (z.B. Euregio Scheldemond), der österreichisch-italienischen Grenze (Euregio Tirol), der griechisch-bulgarischen (Euroregion Nestos/Mesta) und der spanischen-französischen Grenze (Euroregion Midi-Pyrénées, Languedoc-Roussillon-Catalunya) (vgl. **Tabelle 2**). Außerdem weisen die regionalen grenzübergreifenden Strukturen in den Nordischen Ländern deutliche Ähnlichkeit mit den Euroregionen auf, besonders hinsichtlich der Identität, der regionalen/lokalen Kapazität und ihrer Rolle im Rahmen von INTERREG IIA (vgl. **Tabelle 3**).

**Tabelle 1: Kriterien für eine Euroregion
Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen / LACE**

Organisation

- Zusammenschluß regionaler und lokaler Körperschaften beiderseits einer Staatsgrenze, manchmal mit einer parlamentarischen Versammlung;
- grenzübergreifende Organisation mit einem ständigen Sekretariat und mit Fach- und Verwaltungspersonal und eigenen finanziellen Mitteln;
- nach dem Privatrecht, basierend auf nationalen Zweckverbänden oder Stiftungen beiderseits der Grenze nach jeweils geltendem öffentlichen Recht; oder
- nach dem öffentlichen Recht, basierend auf Staatsverträgen, die auch die Mitgliedschaft der Gebietskörperschaften regeln.

Arbeitsweise

- entwicklungs- und strategieorientierte Zusammenarbeit, nicht einzelfallorientierte Maßnahmen,
- grundsätzlich grenzüberschreitend, nicht als nationale Grenzregion,
- keine neue Verwaltungsebene,
- Drehscheibe für alle grenzübergreifenden Beziehungen: Bürger, Politiker, Institutionen, Wirtschaft, Sozialpartner, Kulturträger, etc.,
- Ausgleichsebene zwischen unterschiedlichen Strukturen und Kompetenzen beiderseits der Grenze sowie in psychologischer Hinsicht,
- partnerschaftliche Kooperation sowohl vertikal (europäisch, staatlich, regional, lokal) beiderseits der Grenze als auch horizontal über die Grenze hinweg,
- Umsetzung von grenzübergreifend getroffenen Entscheidungen auf nationaler Ebene gemäß den beiderseits der Grenze jeweils geltenden Verfahren (Vermeidung von Kompetenz- und Strukturkonflikten),
- grenzübergreifende Beteiligung von Politikern und Bürgern, Institutionen und Sozialpartnern an den Programmen, Projekten und Entscheidungsprozessen,
- Eigeninitiative und Einsatz von Eigenmitteln als Voraussetzung für Hilfe und Unterstützung von Dritten.

Inhalte der grenzübergreifenden Kooperation

- Abgrenzung des Arbeitsgebietes entsprechend gemeinsamer Interessen (z. B. Infrastruktur, Wirtschaft, Kultur),
- Zusammenarbeit in allen Lebensbereichen: Wohnen, Arbeit, Freizeit, Kultur etc.,
- sozio-kulturelle Zusammenarbeit gleichberechtigt mit wirtschaftlich-infrastruktureller Zusammenarbeit,
- Umsetzung der Verträge, Vereinbarungen und Abkommen, die auf europäischer Ebene und zwischen Staaten abgeschlossen worden sind, in die grenzübergreifende Praxis,
- Beratung, Förderung und Koordinierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere auf folgenden Gebieten:

<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche Entwicklung - Transport und Verkehr - Raumordnung - Umwelt- und Naturschutz - Kultur und Sport - Gesundheitswesen - Energie - Abfallwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - Tourismus und Erholung - Agrarentwicklung - Innovation und Technologietransfer - Schule und Bildung - soziale Kooperation - Rettungswesen und Katastrophenschutz - Kommunikation - öffentliche Sicherheit.
---	---

Quelle: AGEK-LACE Arbeitspapier, Die EU-Initiative INTERREG und zukünftige Entwicklungen, Juli 1997

Tabelle 2: Euroregionen in der Europäischen Union

<i>Name</i>	<i>Gründungsjahr¹</i>	<i>Grenze</i>
EUREGIO	1958	D/NL
Rhein-Waal	1973	D/NL
Maas Rhein	1976	D/NL
Ems-Dollart	1977	D/NL
Rhein Maas Nord	1978	D/NL
Benelux-Middengebiet	1984	B/NL
Scheldemond	1989	B/NL
Saar-Lorlux	1989	D/F/LUX
Midi-Pyrénées, Languedoc-Roussillon, Catalunya	1989/91	E/F
Euroregion Neisse/Nisa/Nysa	1991	D/PL/CZ
Elbe/Labe	1992	D/CZ
Erzgebirge	1992	D/CZ
Euregio Pro Europa Viadrina	1992	D/PL
Egrensis	1993	D/CZ
Spree-Neisse-Bober	1993	D/PL
Inn-Salzach	1994	D/A
Euregio Pomerania	1994	D/PL
Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald	1994	A/D/CZ
Regio TriRhena	1995	D/F/CH
Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein	1995	D/A
„via Salina“	1997	D/A
Nestos-Mesta	1997	GR/BUL
Sonderjylland-Slesvig	1997	DK/D
Zugspitze-Wetterstein-Karwendel	1998	D/A
Euroregion Burgenland/Hungary	1998	A/HUNG
<i>Quelle: AGEG-LACE Arbeitspapier, Institutionelle Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, September 1998.</i>		

Tabelle 3: Euroregionähnliche Strukturen in Skandinavien²

<i>Name</i>	<i>Gründungsjahr³</i>	<i>Grenze</i>
Oeresund Council	1964	DK/S
Oeresund Committee	1994	
North-Calotte Council	1971	S/SF/N
Kvarken Council	1972	SF/S
Mittnorden Komitee	1977	SF/S/N
Storstroms Amt / Kreis Ostholstein	1977	DK/D
Islands/Archipelago Cooperation	1978	S/SF
Arko Cooperation	1978	S/N
Bornholm-Southeastern Skåne	1980	DK/S
Oestfold/Bohuslän	1980	S/N
Tornedalsrådet	1987	S/SF
Baltische Euroregion	1997	DK/LAT/LIT/PL/RUS/S
<i>Quelle: AGEG-LACE Arbeitspapier, Institutionelle Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, September 1998.</i>		

¹ In vielen Fällen begann die informelle Zusammenarbeit bereits früher.

² Weitere grenzübergreifende Organe sind MittSkandia und Barentsee-Rats. Sie sind keine Interessensverbände von lokalen/regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen des Nordischen Abkommens. Sie haben jedoch eine gemeinsame Geschäftsstelle und sind in einem gewissen Umfang am Management von Interreg beteiligt. Es wurde eine grenzübergreifende Struktur in Nordkarelien/Rußland geschaffen.

³ In vielen Fällen begann die informelle Zusammenarbeit bereits früher.

Praktisch alle Euroregionen der EU spielen/spielten eine wichtige Rolle im Rahmen von INTERREG sowohl an den Binnen- als auch an den Außengrenzen. Ihr geographisches Arbeitsgebiet wurde oftmals als förderfähig für INTERREG IIA-Ziele anerkannt und ihre Organisation verfügt über alle oder einige der für das Management und die Umsetzung der jeweiligen Operationellen Programme erforderlichen Funktionen. Trotzdem spielen gegenwärtig beim vollständig integrierten operationellen Programmmanagement, wie oben für den Programmtyp 2 beschrieben, nur wenige Euroregionen (z.B. D/NL, B/NL) oder ähnliche Strukturen (z.B. S/SF-Islands, D/DK) eine Schlüsselrolle.

Variante B: Spezifische Strukturen für INTERREG oder andere Programme der EU

Eine andere Kategorie bilden Strukturen, die speziell für INTERREG geschaffen worden sind. Solche Strukturen existieren in der einen oder anderen Form an allen Binnengrenzen mit wenigstens einem Lenkungsausschuß und einer Geschäftsstelle.

Ein gutes Beispiel dafür ist PAMINA an der deutsch-französischen Grenze. Eine wichtige Entwicklung in diese Richtung war die Einrichtung der "Informations- und Beratungsstelle für grenzübergreifende Fragen" im Januar 1991 (PAMINA Büro)⁴. Speziell für die Zwecke von INTERREG wurden der Begleitausschuß und die Arbeitsgruppe PAMINA geschaffen, die die Funktion eines Lenkungsausschusses erfüllt. Weitere Durchführungsaufgaben wurden an die Geschäftsstelle der PAMINA delegiert, die als Programmsekretariat fungiert, die Arbeitsgruppe PAMINA und den Begleitausschuß unterstützt sowie den Fortschritt der Projekte überwacht.

Obwohl der ursprüngliche Anlaß für solche Strukturen das Management und die Umsetzung der INTERREG-Programme war, gibt es Anzeichen für eine Konsolidierung und Umwandlung in dauerhafte grenzübergreifende Strukturen auch für andere grenzübergreifende Aktivitäten.

Hinweis:

Neben den beiden oben beschriebenen, grundlegenden grenzüberschreitenden Strukturen bestehen noch eine Reihe anderer grenzüberschreitender Kooperationsformen. Sie könnten im Verlauf der neuen Programmierungsperiode aufgewertet werden, um eine den Variante A- und Variante B-Strukturen vergleichbare Rolle beim Interreg IIIA-Programmmanagement zu spielen. In den meisten anderen Fällen haben lokale / regionale Gebietskörperschaften bzw. andere Organisationen eine Zusammenarbeit vereinbart, z.B. durch die Unterzeichnung eines Protokolls oder einer öffentlich-rechtlich nicht bindenden Vereinbarung und dabei eine Art Struktur geschaffen, die normalerweise keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

- Die geläufigste Bezeichnung für derartige Strukturen ist "Arbeitsgemeinschaft" (communauté de travail/working community). Mitglieder sind in den meisten Fällen regionale Instanzen (z.B. Jura (F/CH), Pyrenäen (E/F) und Extremadura/Alentejo (E/P), ARGE-ALP, Alpen Adria).
- Eine Reihe weiterer Bezeichnungen ist ebenfalls gebräuchlich. Zum Beispiel im Fall von Irland/GB-Nordirland bestehen drei grenzübergreifende "Gruppen" (informelle Arbeitsgemeinschaften) von lokaler Gebietskörperschaften (Bezirke aus Nordirland und Irland), genannt EBRC (East Border Regions Committee), ICBAN (Irish Central Border Network) und NWRCBG (North West Region Cross-Border Group).

⁴ Das Büro stellt Informationen und analytische Dienste für den privaten und öffentlichen Bereich zur Verfügung. Es wird durch die Länder Rheinland-Pfalz und Baden Württemberg sowie die Region Elsaß und das Departement Bas-Rhin gemeinsam finanziert.

Es bestehen aber auch grenzübergreifende Organisationen, sogenannte regierungsunabhängige Organisationen auf privater oder gemeinnütziger Ebene. Ein derartiges Beispiel findet sich in der Cooperation Ireland in IRL/NL.

Die wichtigsten allgemeinen Merkmale solcher Strukturen können wie folgt zusammengefaßt werden:

- sie sind dauerhaft;
- sie verfügen manchmal über eine eigenständige Identität (z.B. ICBAN in IRL/NL), meistens bleibt aber die Identität ihrer Mitglieder bestehen (z. B. im Fall der Arbeitsgemeinschaft Galicia und Norte E/P);
- die Mitglieder übertragen selten eigenständige Kapazitäten. Im Normalfall wechselt der Vorsitz und die Geschäftsstelle; Arbeitsgruppen und Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Treffen erfolgen unregelmäßig. Sie verfügen über keine wesentlichen finanziellen und personellen Kapazitäten.
- sie können selten eigene Beschlüsse durch ihre Mitglieder fassen. Die Entscheidungen fallen eher zwischen den Organisationen, d.h. die Mitglieder in den Ausschüssen, Arbeitskreisen etc. der grenzübergreifenden Struktur treten als Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft auf.

Charakteristisch für diese Strukturen ist, daß sie sich auf Aktivitäten der strategischen Planung (wie z.B. Studien) und/oder die Ausarbeitung von spezifischen Projekten konzentrieren. Bisher konnten sie noch keine bedeutende Rolle bei INTERREG spielen. Ein Beispiel für eine begrenzte Beteiligung an INTERREG findet sich in einem Büro für technische Hilfe an der spanischen/portugiesischen Grenze – das Gabinete de Iniciativas Transfronterizas (GIT), das durch die Arbeitsgemeinschaft Extremadura/Alentejo eingerichtet wurde. Außerdem ist eine Tendenz hin zu geographisch kleineren und konzentrierten Formen zu verzeichnen, die bei INTERREG IIA für spezifische Projekte und Aufgaben eine zunehmende Rolle spielen, z.B. die drei irisch/nordirischen "Gruppen" oder die Arbeitsgemeinschaft Galicia/Norte (P/E). Einige dieser Strukturen vertreten eine Vielzahl von Mitgliedern und decken ein großes geographisches Gebiet ab, z.B. COTRAO, ARGE-ALP, Alpen Adria, Arbeitsgemeinschaft der Pyrenäen. In dieser Organisationsform war ihre Beteiligung an INTERREG IIA schwierig, da sie eher zu INTERREG IIC zählen; ihre Mitglieder tendieren sowieso dazu, sich in anderer Form an INTERREG-Strukturen zu beteiligen.

Anhang 2:
Grenzüberschreitendes Finanzmanagement:
Lehren aus den Interreg I und IIA-Programmen

Für die 43 INTERREG IIA-Programme entlang der EU-Binnengrenzen und der Grenzgebiete mit den Nicht-EU-Mitgliedstaaten Schweiz und Norwegen besteht bereits ein beträchtlicher Grad an Integration bei der finanziellen Zusammenarbeit. Berücksichtigt man nur die 35 INTERREG IIA-Programme, an denen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten teilnehmen, so wurde bei 17 Programmen ein gemeinsames Bankkonto für die Zuweisung der INTERREG-Mittel eingerichtet. Bei 5 von diesen 17 Programmen werden sogar die nationalen Kofinanzierungsmittel auf das gleiche gemeinsame Konto wie für die EU-Gelder angewiesen (siehe Tabelle 4). Von den 16 verbleibenden INTERREG IIA-Programmen entlang der EU-

Außengrenzen mit PHARE-CBC- und TACIS-CBC-Räumen wurde nur im Rahmen des multilateralen Programms "Barents" (S/F/N/RUS) zwischen den beiden EU-Mitgliedstaaten Finnland und Schweden ein gemeinsames Konto für deren INTERREG-Gelder eingerichtet (siehe Tabelle 4).

Die Analyse der finanziellen Abwicklung von Interreg IIA Programmen zeigt, daß beim grenzüberschreitenden Finanzmanagement auf der Programmebene im wesentlichen drei Integrationsmodelle unterschieden werden können:

- Das Modell eines vollständig integrierten, grenzüberschreitenden Finanzmanagements (Gemeinsame Verwaltung der EU-Mittel und der gesamten nationalen Kofinanzierung).
- Das Modell eines partiell-integrierten, grenzüberschreitenden Finanzmanagements (Gemeinsame Verwaltung der EU-Mittel und eventuell von Teilen der nationalen Kofinanzierung).
- Das Modell eines getrennten Finanzmanagements von Aktivitäten im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Das vollständig integrierte, grenzüberschreitende Finanzmanagement

Praktische Beispiele für dieses Modell finden sich vor allem bei den INTERREG-Programmen für die Euregio's entlang der deutsch-niederländischen Grenze sowie im Dreieck der deutsch-niederländisch-belgischen Grenze. Das Hauptmerkmal dieses Modells ist, daß in diesen Grenzgebieten, neben den hoch integrierten und schon vor INTERREG bestehenden regionalen/lokalen Entscheidungsstrukturen im Bereich des Programmanagements, auch die Zusammenarbeit im Finanzmanagement vollständig "vergemeinschaftet" ist. Dies bedeutet konkret, daß sowohl für die INTERREG-Gelder als auch für die gesamte nationale Kofinanzierungsmittel ein gemeinsames Finanzmanagement bei den Euregio's besteht, wobei die technisch-finanzielle Abwicklung aller Mittel an eine gemeinsame Stelle (Privatbank oder Euregio) delegiert wurde.

In allen Fällen wurden hierfür spezielle INTERREG-Vereinbarungen zwischen den öffentlich-rechtlichen INTERREG-Partnern abgeschlossen. In den Vereinbarungen wird festgelegt, wer im Namen aller Partner die gesamte Verantwortung / endgültige Haftung für die finanzielle Abwicklung der jeweils zur Verfügung stehenden INTERREG-Gelder gegenüber der EU übernimmt. Zudem regeln sie detailliert die jeweiligen Aufgaben, Verfahren und Pflichten im Rahmen der finanziellen Abwicklung. Den dort bestehenden Euregio's kommt eine umfassende Verantwortung für das gesamte Programm- und Finanzmanagement zu. Für die Projektträger ist der Verwaltungsaufwand bei einer Beantragung der EU-Mittel und der nationalen Kofinanzierung wegen des transparenten Verfahrens gering. Die Mittelbewilligung und Abwicklung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags mit einheitlichen Konditionen für alle Finanzierungsmittel (nicht mehrere Bescheide mit unterschiedlichen Kriterien und nach dem unterschiedlichen öffentlichen Recht der einzelnen Staaten).

Im Falle der vier deutsch-niederländischen INTERREG IIA-Programme (EUREGIO, euregio rhein-maas-nord, Euregio Rhein-Waal, Euregio Ems Dollart) wurde eine INTERREG-Vereinbarung mit zwei Teilen abgeschlossen: Die Vereinbarung zwischen den INTERREG-Partnern und eine Zusatzvereinbarung zwischen den INTERREG-Partnern und den beiden Bankinstituten. Die beiden deutschen Bankinstitute (IB-NRW / LTS-Wirtschaft) wurden mit dem technischen Finanzmanagement betraut. Hierdurch wurde eine Programmabwicklungsstruktur geschaffen, die insgesamt eine einheitliche Verantwortung von Programm- und Finanzmanagement (auch gegenüber der EU) sicherstellt und gleichzeitig

eine getrennte technische Finanzverwaltung durch die beiden Bankinstitute ermöglicht. Das dort gewählte System ermöglicht jeder Euregio ein einheitliches Konto für alle Programmfinanzierungsmittel und gewährleistet so den Zusammenfluß von EU-Geld mit der nationalen Kofinanzierung. Schließlich ermöglicht die fachliche Kompetenz der beiden Bankinstitute eine finanztechnische Abwicklung und eine sehr gute Überwachung der Geldflüsse, was wiederum zu rechtzeitigen Mittelabrufen bei der EU führt (siehe Schema 2).

Das partiell-integrierte, grenzüberschreitende Finanzmanagement

Praktische Beispiele für dieses Modell finden sich an der belgisch-niederländischen Grenze und in der Großregion SarLorLux-Wallonie (D / F / LUX / B), im deutsch-französischen und deutsch-dänischen Grenzgebiet sowie oftmals auch entlang der EU-Binnengrenzen zwischen den skandinavischen EU-Staaten. Das hervorstechende Merkmal dieses Modells ist, daß das generelle Finanzmanagement eng mit dem Programmmanagement verknüpft ist und das technische Finanzmanagement zumindest für die EU-Gelder seitens der Partner an eine gemeinsame Stelle delegiert wurde. Die nationale Kofinanzierung wird getrennt zugewiesen. Ein erwähnenswerter Sonderfall sind die beiden INTERREG IIA-Programme "Scheldemond" und "Middengebiet" entlang der belgisch-niederländischen Grenze: Dort werden neben den INTERREG-Geldern auch die von den Projektträgern aufgebrauchten nationalen Kofinanzierungsmittel (nicht die der öffentlich-rechtlichen INTERREG-Partner) an die gemeinsame Stelle überwiesen.

Die Rolle der für die finanztechnische Abwicklung der INTERREG-Gelder zuständigen gemeinsamen Stelle kann von unterschiedlichen Organismen übernommen werden:

- Beispiele für den Fall, daß diese Funktion durch eine Gebietskörperschaft aus dem Grenzgebiet übernommen wird, sind das INTERREG-Programm "PAMINA" (F/D) und die Programme im deutsch-dänischen Grenzraum (Sonderjylland/Schleswig, Fyn/KERN, Storstom/Ostholstein) sowie einige Programme zwischen skandinavischen EU-Mitgliedstaaten (Kvarken/MittSkandia, Islands, Barents).
- Beispiele für den Fall, daß das technische Finanzmanagement ohne weiteres auch an eine staatliche oder private Bank ausgelagert werden kann, sind die INTERREG-Programme "Oberrhein-Mitte-Süd" (D/F/CH), "Saar-Lor-Westpfalz" (D/F), das Programm Deutschland/Luxemburg und die beiden Programme entlang der niederländisch-belgischen Grenze (Scheldemond, Middengebiet).

Ähnlich wie beim Modell des voll integrierten Finanzmanagements wurden auch hier in den meisten Fällen eine gemeinsame INTERREG-Vereinbarung zwischen den Partnern (Staat/Regionen/lokale Gebietskörperschaften oder gemeinsame grenzüberschreitende Strukturen) abgeschlossen, die genau festlegt, wie das grenzüberschreitende Finanzmanagement zu erfolgen hat. In der Regel ist die von den Partnern benannte gemeinsame Stelle nur mit der Verwaltung, der Kassenführung und der konkreten Auszahlung der auf das gemeinsame ECU-Konto der Partner angewiesenen INTERREG-Gelder betraut.

Auch beim partiell integrierten Finanzmanagement muß eine Kernfrage zwingend beantwortet werden: Wer gibt im Namen der Partner die Haftungserklärung für die INTERREG-Mittel gegenüber der EU ab? Dieses Problem wurde in den verschiedenen Ansätzen unterschiedlich gelöst:

- Im Falle der bankmäßigen Auslagerung wird die gemeinsame Verantwortung oft durch einen öffentlichen Programmpartner aus dem Herkunftsland der Bank übernommen

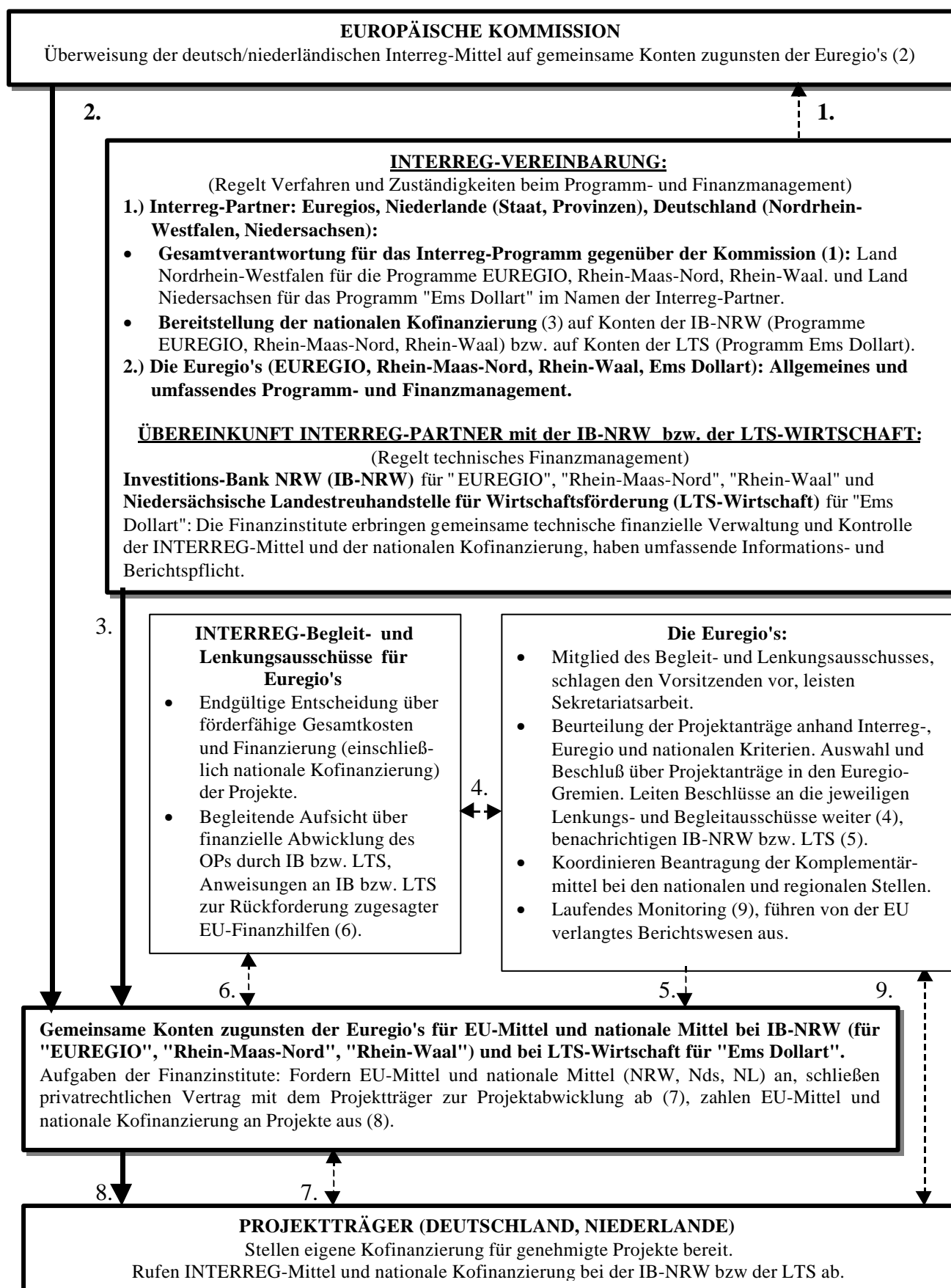
(INTERREG-Programme "Oberrhein-Mitte-Süd", "Saar-Lor-Westpfalz" "Deutschland/Luxemburg").

- Eine andere Möglichkeit ist die getrennte Verantwortungsübernahme durch die von einem Programm betroffenen Gebietskörperschaften beiderseits der Grenze (Programme Sonderjylland/Schleswig, Fyn/KERN, Storstrom/Ostholstein).
- Bei den INTERREG-Programmen "Scheldemond" und "PAMINA" (siehe Schema 3) übernimmt der Begleitausschuß die Gesamtverantwortung.
- In einigen Fällen, in denen die einheitliche Stelle identisch mit einer Gebietskörperschaft ist, wurde dieser selbst die Gesamtverantwortung übertragen (Programme "Kvarken/MittSkandia", "Islands").

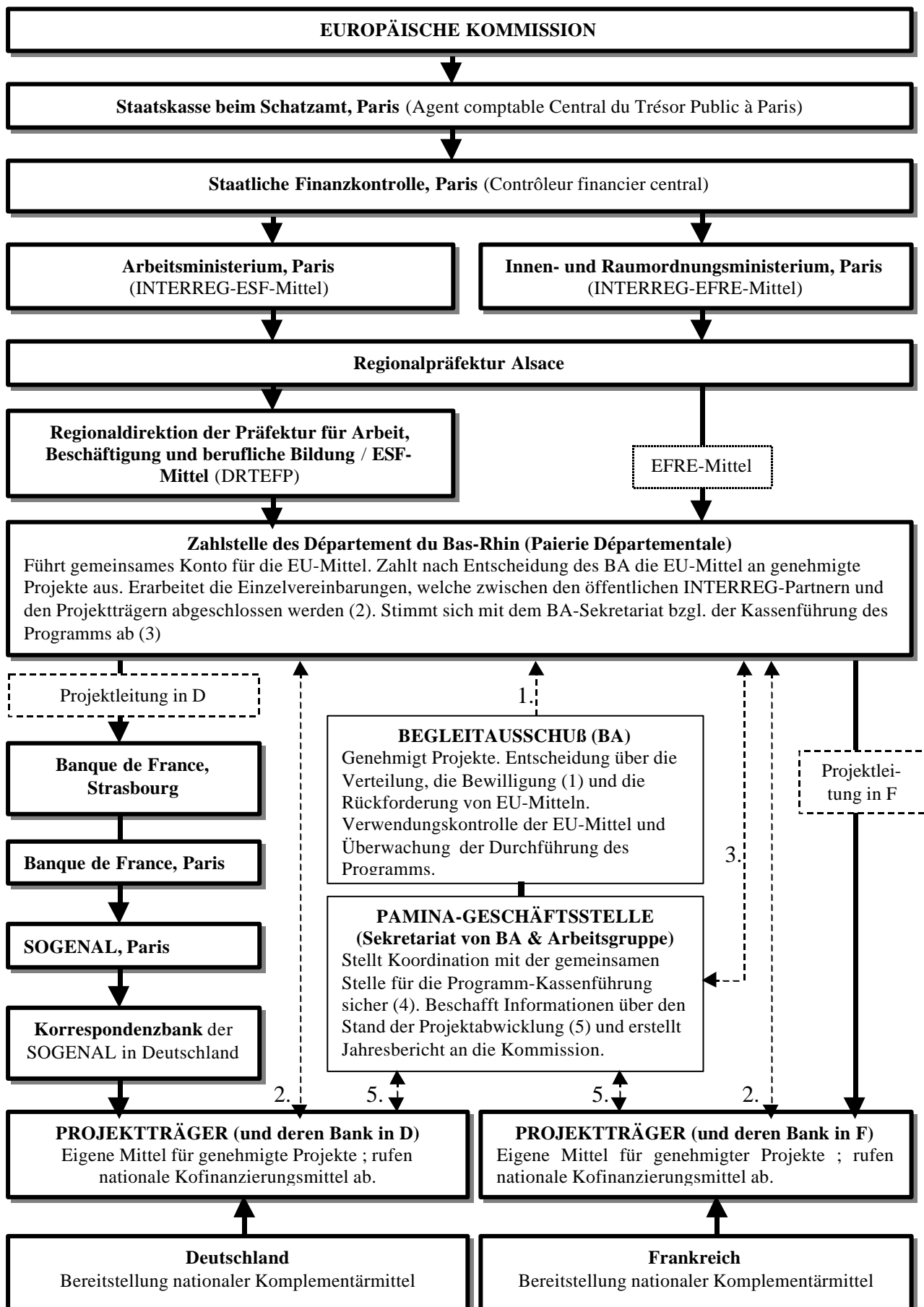
Tabelle 4: Zusammenfassender Überblick zum grenzüberschreitenden Finanzmanagement unter Interreg IIA		
Modell	Eigenschaften	INTERREG IIA-Programme (einschließlich Außengrenzen)
<p>Vollständig integriertes grenzüberschreitendes Finanzmanagement</p> <p><i>Bemerkung: Akzeptabel im Rahmen von Interreg III</i></p>	<p>Es besteht ein gemeinsames, grenzübergreifendes Programm-, Projekt- und Finanzmanagement auf der Grundlage einer speziellen "INTERREG-Vereinbarung". In der Vereinbarung wird auch die finanztechnische Abwicklung der INTERREG-Zuschüsse <u>und</u> der nationalen Kofinanzierungsmittel über ein gemeinsames Konto bei einer Privatbank geregelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 4 bilaterale Programme zwischen Deutschland und den Niederlanden (EUREGIO, rhein-maas-nord, Rhein-Waal und Ems Dollart), siehe Schema 2. • "Euregio Rhein-Maas" zwischen Deutschland, den Niederlanden und Belgien.
<p>Partiell integriertes grenzüberschreitendes Finanzmanagement.</p> <p><i>Bemerkung: Akzeptabel im Rahmen von Interreg III</i></p>	<p>Typ I: Integration EU-Mittel/Teile nationaler Kofinanzierung (gemeinsames Bankkonto für die INTERREG-Mittel und Teile der Projektkofinanzierung).</p> <p>Typ II: Integration für die EU-Mittel durch gemeinsames Bankkonto für die INTERREG-Mittel. Die nationale Kofinanzierung wird durch Partner getrennt erbracht.</p>	<p>Typ I:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Programme entlang der niederländisch-belgischen Grenze (Scheldemon, Middengebied). <p>Typ II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Saar-Lor-Westpfalz" (D/F) und "Deutschland/Luxemburg", "PAMINA" (F/D, siehe Schema 3), "Oberrhein-Mitte-Süd" (D/F/CH) • 3 Programme zwischen Deutschland und Dänemark (Sonderjylland/Schleswig, Storstrøm/Ostholstein, Fyn/K.E.R.N). • 3 Programme im skandinavischen Raum: "Kvarken&MittSkandia" (SF/S/N), "Islands" (SF/S), "North Calotte" (SF/S/N) • Multilaterales Außengrenzprogramm "Barents" (SF/S/N/RUS).
<p>Getrennte finanzielle Abwicklung der Programme</p> <p><i>Bemerkung: Nicht mehr akzeptabel im Rahmen von Interreg III.</i></p>	<p>Trotz der durch INTERREG vorgeschriebenen, gemeinsamen Entscheidungsgremien, besteht auf der Programmebene kein gemeinsames Finanzmanagement für die INTERREG-Mittel. Sie werden von der Kommission den am Programm beteiligten Staaten getrennt überweisen und beiderseits der Grenze von den jeweils zuständigen Stellen verwaltet.</p> <p>Bei einigen INTERREG-Programmen und anderen grenzüberschreitenden EU-Maßnahmen wurden erste Schritte hin zu einer Integration bei der gemeinsamen Projektfinanzierung unternommen (Aufbringen der regionalen/lokalen Kofinanzierung; "Small-project Funds" als Möglichkeit zum Training für ein zukünftiges, gemeinsames Management durch Euregiones oder ähnliche Strukturen).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • "Irland/Wales", GB/Marokko • "Spanien/Portugal", Spanien/Marokko • "Italien/Griechenland", "Italien/Österreich" und "Italien/Schweiz" • "Oresund" (DK/S) • Programme zwischen Schweden und Norwegen (Gränslöst Samarbete, Inre Skandinavia, Nordens Gröna Belte). • "Alpenrhein/Bodensee/Hochrhein" (D/A/CH), "Österreich/Bayern". • Programme entlang der französischen Grenze: "Jura", "Rhône-Alpes" (F/CH), "Europäischer Entwicklungsschwerpunkt" (F/L/B), "West Flanders", "PACTE", "Ardennes" (F/B), "Nord-Pas-de-Calais/Kent", "Rives Manche" (F/GB), "Alpes", "Corsica/Sardegna" und "Corsica/Toscana" (F/I), "Pyrenées" (F/S). • 15 Außengrenzprogramme mit PHARE-CBC- und TACIS-CBC-Räumen. <p>Integration bei Projektfinanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • INTERREG IIA: "Österreich/Bayern", "Pyrenées" (F/S).

Quelle : AGEG-LACE Arbeitsdokument, Grenzüberschreitendes Finanzmanagement, Mai 1999

**Schema 2: Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA:
Programme "EUREGIO", "rhein-maas-nord", "Rhein-Waal" und "Ems Dollart" (D / NL)**



Schema 3: Finanzielle Abwicklung, INTERREG IIA: Programm PAMINA (F / D)



<u>Anhang 3:</u> <u>Checkliste für die Hauptinhalte einer Interreg Vereinbarung</u>	
<i>Bereich</i>	<i>Aspekte / Angelegenheiten, die definiert werden müssen</i>
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartner • Geographisches Gebiet • Thematik und Laufzeit • Beteiligung der Sozialpartner • „Verwaltungsbehörde“ • "Gemeinsames Technisches Sekretariat" • „Zahlstelle“
Generelle Kriterien für zu fördernde Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • strategische Zielsetzung (im Zusammenhang mit Interreg) • spezifische Programm-/ Projektkriterien (grenzübergreifender Charakter und Auswirkung, Partnerschaftsprinzip, Kapazitätsschaffung, gesicherte Gesamtfinanzierung von beiden Seiten der Grenze) • förderfähige Aktionen • förderfähige Antragsteller • Bedingungen für eine „erfolgreiche Umsetzung“ (Abschlußbericht, Kriterien und Prozesse für dessen Genehmigung) • förderfähige Kosten • Art der Mittel und Vorschriften für die Kofinanzierung (max. EU – Zuschuß und nationaler/regionaler Beitrag - „Nicht EU – Gelder“) • Ausgangsstrategie und Nachhaltigkeit
Strukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitausschuß (Zusammensetzung, Verantwortlichkeit, Beschlußfassungsprozeß) • Lenkungsausschuß • Sekretariat für Begleitausschuß und Lenkungsausschuß/Lenkungsausschüsse (Verantwortlichkeit). • Grenzübergreifende Struktur, die mit der Umsetzung jedes Teilprogramms betraut ist (Interreg IIIA-Programmtyp 1)
Technisches Management	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsprozeß festlegen (Eingang und Bearbeitung von Förderanträgen, z.B. Rolle des Gemeinsamen Technischen Sekretariates, Antragsformulare, Zeitplan) • Beurteilungs- und Genehmigungsprozeß (die für die Beurteilung / Genehmigung verantwortlichen Instanzen, Auswahlkriterien) • Überwachungs- und Auswertungsprozeß (Gremien, die für die Überwachung / Auswertung verantwortlich sind, Berichterstattungsprozeß, z.B. Fortschritts- und Jahresberichte, Rückkoppelung der Auswertungsergebnisse in Planungsprozesse) • Information und geplante Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Information von potentiellen Antragstellern, professionellen Organisationen und der allgemeinen Öffentlichkeit)
Finanzmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Instanz / Körperschaft festlegen, die für die finanzielle Verwaltung verantwortlich ist • Bestimmung der finanziellen Gesamtverantwortung und der endgültigen Haftung • mögliche Umverteilung der Mittel zwischen Teilprogrammen (Interreg IIIA-Programmtyp 1) oder zwischen selbständigen Programmen / einer Gruppe selbständiger Programme (Interreg IIIA-Programmtyp 2). • Spezifische Übertragung von finanziellen Managementfunktionen (z.B. an eine Bank)
Finanzverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • gemeinsame Bankverbindung • Rechnungslegung • Verwendung von Zinsen auf dem Konto der EU - Gelder, z.B für Interregaufgaben
finanzielle Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsbedingungen mit Projektpartnern • Zahlungsprozesse
Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungslegung und Überwachungsprozeß (Art. 38, 39 Allgemeine Verordnung) • Rückzahlungen (Art. 38, 39 Allgemeine Verordnung)
<i>Quelle: AGEG-LACE Arbeitspapier, Interreg III A: Modelle für das Programmanagement, Juli 1999.</i>	

3. Die Umsetzung eines Interreg IIIA-Programms durch tatsächlich grenzübergreifende Projekte

3.1. Einige Bemerkungen zur Qualität zukünftiger grenzübergreifender Projekte

Zukünftige Interreg IIIA-Programme sollten besonders großen Wert auf die Qualität grenzübergreifender Projekte, deren Einfluß auf Wirtschaft und Standortgunst, auf Kohärenz und ihre grenzübergreifende Bedeutung legen. Deswegen ist es wichtig, dass gemeinsam schon im zukünftigen Interreg IIIA-Programm definiert wird, was ein Projekt grenzüberschreitend bedeutet. Einige grundlegende Fragen können weiterhelfen, um eine geeignete Definition auszuarbeiten:

- Basieren diese Projekte auf gemeinsamen regionalen Sektorstrategien (auf Tourismus, Abfall, Umwelt, Infrastruktur)?
- Machen diese gemeinsamen sektorspezifischen Kriterien für Projekte den Wert des Projektes deutlich (z. B. über Arbeitsplätze, Infrastruktur, Tourismus, KMU, Wirtschaft)?
- Wie ist der minimale Umfang eines Projektes und wie ist der maximale Umfang eines Projektes, z. B. minimal nicht unter 50 oder 100.000 Euro und maximal darf ein Projekt nicht so groß sein, daß es einen ganzen Sektor ausschöpft (z. B. eine Straße würde soviel Geld wegnehmen, daß für die übrigen Projekte im Programm nichts mehr übrigbleiben würde)?
- Was ist der grenzübergreifende Charakter eines Projektes?
- Wie sieht die mögliche Entwicklung eines Projektes aus, seine Überlebensfähigkeit hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, der Arbeitsplätze etc.?
- Wie hoch ist der regionale Eigenanteil als Beweis dafür, daß ein tatsächlich Bedarf gegeben ist?
- Ist es ein Projekt mit Grenzbedeutung oder ist es ein tatsächlich grenzübergreifendes Projekt?
- Wie wird ein grenzübergreifendes Projekt definiert? (z. B. inhaltliche, organisatorische, personelle und/oder finanzielle Zusammenarbeit von Partnern beiderseits der Grenze).

Eine anspruchsvolle Definition für grenzüberschreitende Projekte, die auf den Erfahrungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an der deutsch-niederländischen Grenze aufbaut, lautet: **Ein grenzübergreifendes Projekt ist dann gegeben, wenn sich Partner von beiden Seiten der Grenze inhaltlich, organisatorisch, personell und finanziell beteiligen.**

- **Inhaltlich bedeutet:** Deutsch/niederländische Kooperation bei Inhalten und Zielen des Projektes, auch dann, wenn nur ein einzelner nationaler Standort besteht.
- **Organisatorisch bedeutet:** Eine gemeinsame Trägerschaft beiderseits der Grenze, unter Federführung einer der Partner als rechtlicher Antragsteller. Dies gilt auch, wenn nur ein nationaler Standort gegeben ist.
- **Personell bedeutet:** Gemeinsame Durchführung des Projektes durch Träger auf beiden Seiten der Grenze.
- **Finanziell bedeutet:** Die Projektträger bringen den regionalen Eigenanteil von minimal 20% gemeinsam auf. Die finanzielle Beteiligung der regionalen Ebene soll auch dann sichergestellt sein, wenn der Standort eines Projektes nur auf einer Seite der Grenze besteht. Darüber hinaus fließen, neben der deutsch/niederländischen regionalen Quote, Geldmittel der deutschen und niederländischen Wirtschaftsministerien in einer Größenordnung von maximal 30% als Kofinanzierung in die Gesamtfinanzierung. Dies gilt auch bei Projekten, die nur einen nationalen Standort kennen.

Interreg IIIA-Projekte, die nur in einem Mitgliedstaat umgesetzt werden, müssen mindestens eines der vier oben genannten Kriterien erfüllen.

Es bestehen vielfältige qualitative und quantitative Projektindikatoren, die allerdings in unterschiedlicher Form meßbar sind. Sinnvoll wäre es, Indikatoren pro Aktionsbereich zu entwickeln und diese mit den Projektträgern auch abzustimmen. So ist z. B. die Schaffung von Arbeitsplätzen bei Infrastruktur (Straßenbau) vielleicht kurzfristig sinnvoll und meßbar, aber die Arbeitsplätze können anschließend nach Fertigstellung der Straße wieder verloren gehen. Andererseits sind Arbeitsplätze durch Kooperation von KMU eher dauerhaft angelegt. Im Tourismusbereich sind Arbeitsplätze meistens nur indirekt meßbar, indem man feststellt, ob die Tourismusbranche insgesamt gestiegen ist, was aber nicht allein auf INTERREG zurückgeführt werden kann. *In jedem Falle sollten alle künftigen Interreg IIIA-Projekte deswegen Projektindikatoren enthalten, sei es in beschreibender Form oder in Form einer Bewertungsmatrix, die im wesentlichen folgende Punkte betreffen:*

- Synergieeffekt;
- Übereinstimmung mit den in den Euregios bestehenden grenzübergreifenden Plänen und Programmen;
- Mehrwert des Projektes;
- Beitrag des Projektes zur Stärkung der Arbeitsmarktsituation;
- Beitrag des Projektes zur Beseitigung von Grenzhemmnissen;
- euroregionale Wirkung des Projektes (z. B. auf Standortgunst, Akzeptanz in der Bevölkerung).

Die künftig für die Projektauswahl verantwortlichen Interreg-Strukturen sollten die Projekte hinsichtlich ihrer Vollständigkeit bei der Antragstellung, ihrer grenzübergreifenden Bedeutung, ihrer möglichen zukünftigen Entwicklung und ihres regionalen Eigenanteils prüfen. Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die Projekte gemäß den nationalen Plänen, Programmen und Bestimmungen förderfähig sind. Zur Vermeidung von großem bürokratischen Aufwand sollte die Behörde, in die der Projektträger seinen Sitz hat, eine Hauptstellungnahme abgeben, während die jeweiligen Behörden im Nachbarland nur eine Nebenstellungnahme abgeben und zwar nur noch zu den Punkten und Kriterien, die von dieser Stelle ausschließlich geprüft werden können (z. B. Personalkosten, die im Nachbarland entstehen). Zusätzlich zu den in den Interreg-Stellungnahmen enthaltenen Kriterien lassen sich regionsspezifische Kriterien entwickeln, die bei Projekten zu beachten sind.

3.2. Beispiele guter Praxis aus Interreg IIA

Förderung der Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und Unterstützung der Grundlagen für die Entwicklung:

Qualitätskontrolle für die Fischereiindustrie – INTERREG IIA (SF/S/N)

Die Region Nordkalotten muß große Probleme bewältigen aufgrund ihrer Randlage im Norden Europas mit harten klimatischen Bedingungen, großen Entfernungen, dünner Besiedelung, hoher struktureller Arbeitslosigkeit und Abwanderung von Arbeitskräften.

Um im internationalen Wettbewerb der Fischereiindustrie durch hochwertige Qualitätsprodukte auf dem Markt bestehen zu können, schloß die Fischereiforschung in Tromsø (N) mit der Firma SR-Instruments (SF) einen Vertrag ab. Es soll ein Kontrollinstrument für die Fischereiindustrie neu entwickelt werden, das Qualitätsmängel in Fischfilets feststellt und gleichzeitig auch als Steuerungsparameter im automatischen Filetschneidprozess eingesetzt wird. Ziel ist es, die Produktion zu verbessern, um eine Qualitätsverbesserung in der Produktion der Fischindustrie und einen verbesserten Marktzugang zu erreichen. Gleichzeitig wurden mit Hilfe der neuen Technologien Arbeitsplätze im Hochtechnologiebereich (Programmierung, Instrumentenproduktion) geschaffen. Bis zum Jahre 2002 sollen etwa 80 Qualitätskontrollinstrumente auf dem Markt abgesetzt werden.

Grenzenloser Verkehrsverbund – INTERREG IIA (A/D)

Die EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein (D/A) mit etwa 500.000 Einwohnern gilt als attraktiver Wirtschaftsstandort in Europa, der grenzübergreifend seine Chancen nutzt. Der "Grenzüberschreitende Verkehrsverbund Land Salzburg-Landkreis Berchtesgadener Land" entstand 1997, nachdem der deutsche Landkreis durch einen Kooperationsvertrag mit dem Land Salzburg ohne besonderen Staatsvertrag in den österreichischen Verkehrsverbund einbezogen wurde.

Seitdem können alle Bewohner dieser Euregio von und zu allen Bushaltestellen beiderseits der Grenze mit einem Ticket und zu einem Tarif fahren. Insbesondere wurde ein System von Tarifzonen erarbeitet und elektronische Fahrkartenausgabegeräte installiert. Mit dem grenzüberschreitenden Verkehrsverbund und dem neuen Verkehrsmodell werden zwei bisher unterschiedliche öffentliche Verkehrssysteme sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht auf einen Nenner gebracht (eine Fahrkarte – ein Tarif). Jeder Fahrschein wird als Datensatz abgelegt und nach einem wabenförmigen Tarifzonenmodell aufgeteilt. Die Währungs- bzw. Wechselkursproblematik, die verschiedenen Steuersätze sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen werden berücksichtigt. Die Fahrkartenerlöse werden über die Salzburger Verkehrsverbundgesellschaft den Ländern, Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen zugeordnet. Bisherige Ergebnisse: Die Benutzerzahlen des Öffentlichen Personennahverkehrs steigen, die Standortgunst der Region sowie die Verflechtung/ Kooperation mit dem Oberzentrum Salzburg wird gestärkt.

Förderung des Unternehmertums, der Entwicklung von KMU (einschließlich derjenigen des Tourismussektors) und der lokalen Beschäftigungsinitiativen:

Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft (D/PL)

Die Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Gorzow (PL). Aktionäre sind deutsche Bundesländer und Wojewodschaften an der deutsch/polnischen Grenze.

Zu den Aufgabenbereichen gehören:

- Förderung und Begleitung konkreter Kooperations- und Investitionsvorhaben beiderseits der Grenze,
- Beratung und Information bei deutsch-polnischen Geschäften, z.B. über die spezifische Gesetzgebung,
- Mitwirkung an infrastrukturellen Rahmenbedingungen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit,
- Sammlung und Aufbereitung von Standortinformationen, Kennziffern und Angebote,
- Organisation von Ausstellungen, Kontakt- und Kooperationsbörsen sowie Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Unternehmer und andere Führungskräfte.

Insgesamt wurden seit Beginn ca. 50 Kooperationsprojekte erfolgreich abgeschlossen, z.B.:

- Modellprojekt "Textil": Erstes deutsch/polnisches Kooperationsprojekt vom Design über Marketing-, Vertriebs- und Serviceaktivitäten für eine gemeinsame Kollektion hochwertiger Damenoberbekleidung.
- Modellprojekt Wirtschaftsdatenbank: wichtige Informationen für Kooperations- und Investitionsentscheidungen vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen beiderseits der Grenze.

Die Gesellschaft verzeichnet eine spürbare Resonanz in den Grenzregionen mit konkreten Wünschen nach grenzübergreifenden Kooperationen und Investitionen. Vor allem Joint-ventures konnten erfolgreich gegründet werden, wobei voraussichtlich 1075 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Telematikzentren – Interreg Iia (GR/I)

Die Telematik-Dienstleistungen werden von griechisch/italienischen Dienstleistungszentren mit Zugangspunkten in Patras und Igoumenitsa (GR) sowie in Bari und Brindisi (I) betrieben, mit dem Hauptziel, die Entwicklung der Wirtschaft und des Tourismussektors der Regionen Puglia (I) und Westgriechenland, Epirus, Ionische Inseln (GR) zu stärken.

Die gemeinsamen Dienstleistungen betreffen den elektronischen Handel, On-Line Marketing und Kundenbetreuung, Vermittlung von Technologie und Beratung sowie Fernunterricht. Während sich die Dienstleistungen auf italienischer Seite ausschließlich an KMU richten, will das griechische Zentrum auch öffentliche Dienstleistungen, wie z.B. touristisch-kulturelle und umweltbezogene Dienstleistungen, anbieten. Das Vorhaben wird in zwei Phasen umgesetzt:

- Fünf Vorbereitungsstudien: Durchführbarkeit und Existenzfähigkeit, grenzübergreifende Zusammenarbeit, von den Zentren bereitzustellende Dienstleistungen, Infrastruktur, Organisation des Zentrums auf griechischer Seite.
- Konzipierung und Entwicklung der Dienstleistungen und Pilotbetrieb der Zentren.

In Zukunft werden die Zentren selbst wie auch die anderen Partner je nach Marktbedingungen ein erweitertes Dienstleistungsspektrum anbieten, welche die grenzübergreifende Zusammenarbeit erleichtern können. Das Vorhaben zielt auf eine langfristige Beständigkeit über die Interreg-Förderperiode hinaus.

"Von Küste zu Küste" – Interreg IIA (UK/F)

Das Vorhaben entwickelt eine gemeinsame Strategie zur Tourismusförderung auf beiden Zeiten des Ärmelkanals in Boulogne-sur-Mer und im Shepway Distrikt. Es beruht auf mehreren Modulen:

- Produkt- und Marktanalyse der Fremdenverkehrssituation auf beiden Seiten des Ärmelkanals (Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe, Sehenswürdigkeiten, Beförderungsmittel), der Austausch von Datensätzen und die Entwicklung gemeinsamer Produkte für die Erhöhung der Kohärenz.
- Image-Verbesserung des Reiseziels "Von Küste zu Küste"
- Schaffung eines Marketingprogramms zur Markterschließung

In geographischer Hinsicht ist das Marketingprogramm auf Frankreich, Belgien, die Niederlande, Deutschland, Großbritannien, die USA und Kanada zugeschnitten. Es will durch die Einrichtung einer gemeinsamen Internet-Homepage zum Weltmarkt Zugang finden. Das Vorhaben zielt auf die Entwicklung der Tourismuswirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit der beiden beteiligten Küstengebiete, indem durch eine Diversifizierung der traditionellen Tourismusprodukte neue Märkte erobert, die Betreuung der Besucher verbessert und das Spektrum der Herkunftsländer der Besucher in beiden Bezirken verbessert wird. Angestrebt wird auch ein Anstieg der Beschäftigung in den Fremdenverkehrsgebieten und die Förderung der Qualität von Beschäftigung im Tourismusbereich, eine ganzjährige Aktivität des Tourismussektors, eine Verbesserung der Geschäftsergebnisse und Maximierung der durch den Tourismus erzielten finanziellen Gewinne. Zudem erwartet man sich von dem Vorhaben indirekte Vorteile für die kulturellen und beschäftigungspolitischen Verbindungen zwischen den beiden Gebieten.

Förderung der Integration des Arbeitsmarktes und der sozialen Eingliederung:

Gemeinsamer Arbeitsmarkt in der Öresundregion“ INTERREG IIA (DK/S)

Das Projekt „Arbeitsmarkt in der Öresundregion“ mit 2,9 Mio. Einwohnern gliedert sich in:

- „Grenzübergreifende Analyse“ und grenzübergreifende Förderung INTERREG II A,
- „Grenzübergreifende Ausbildung von Führungspersonal und Information, Europ. Sozialfonds, Ziele 3, 4.

Anlaß für das Projekt ist die neue Öresundbrücke als feste Zug- und Autoverbindung zwischen Kopenhagen und Malmö, die als Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes bis zum Jahre 2000 neue unbegrenzte grenzübergreifende Arbeitsmärkte in der Großregion entstehen läßt. Die Fahrzeiten für Pendler reduzieren sich gegenüber den Schiffsverbindungen bei Zügen und Autos auf ca. 20 Minuten.

Außerdem soll die überdurchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in der Region (1996 = 150.000, ca. 15 %), durch neue grenzübergreifende Arbeitsmärkte reduziert und neue, verbesserte Arbeitsmöglichkeiten für die etwa 1,4 Mio. Beschäftigten geschaffen werden.

Das Vorhaben ist für einen Zeitraum von drei Jahren geplant, in dem die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsmarktverwaltungen der sechs Teilgebiete verbessert werden soll. Erste Ergebnisse wurden erzielt:

- Informationsfaltblatt und Internet-Kurse, Arbeitsvermittlung über Internet,
- Grundlagendaten für die Prognosen,

Das Vorhaben muß Erkenntnisse und Ergebnisse bringen über:

- Neue Möglichkeiten für die Vermittlung von Arbeitslosen;
- Verbesserung der Kenntnisse bei den Beschäftigten;

- Neue Zusammenarbeitsformen in der Arbeitsmarktpolitik zur Förderung der Gesamtbeschäftigung.

Keltische Knoten (IRL/UK)

Das Hauptziel des Projekts ist die Erforschung und Entwicklung eines offiziell anerkannten Ausbildungsprogramms, das spezifisch auf die Bedürfnisse des Dienstleistungspersonals an Bord von Fähren ausgerichtet ist, die in der Irischen See zwischen Irland und Wales verkehren. Das Dubliner Institute of Technology (DIT) in Irland, das Tourism Research Centre, Coleg Menai sowie die Further Education Corporation in Wales und Irish Ferries vereinbarten den Inhalt, den Aufbau und den Zeitplan für das Ausbildungsprogramm. Zusätzlich nahm man mehrere Untersuchungen an Bord vor, um den erforderlichen Ausbildungsgrad und den spezifischen Ausbildungsbedarf des vorgesehenen Personals zu bestimmen.

Nach einer Durchsicht der vorhandenen Ausbildungsprogramme und Berufsabschlußsysteme in Irland und Wales wurde das britische System für nationale Berufsqualifikationen (National Vocational Qualifications, NVQ) ausgewählt. Der Kurs war wie folgt strukturiert:

- Ausbildung an Land, hauptsächlich für Personal mit Aufsichtsfunktion;
- Unterrichtsstunden an Bord innerhalb der normalen Arbeitszeit auf Schiff mit 4-5 Teilnehmern an Fortbildungssitzungen von 1-2 Stunden; und
- Bewertung an Bord mit dem NVQ Gutachter und dem Fährgesellschaft. In dieser Phase haben die Kursteilnehmer die Möglichkeit, die Anerkennung ihrer den jeweiligen NVQ-Lehrinhalten entsprechenden Kenntnisse zu erlangen.

In zwei Jahren haben ungefähr 151 Beschäftigte an dem Kursprogramm teilgenommen; 167 NVQ-Ausbildungseinheiten wurden abgeschlossen. Das Projekt geht die Probleme der mangelnden Ausbildung in diesem Arbeitsbereich an und trägt zu einem Wandel bei den Einstellungspraktiken bei. Vorher bestand bei Irish Ferries die Tendenz, Personal jeden Alters aus Irland und selten aus Wales einzustellen; doch dies ändert sich jetzt.

Lokale Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen – Interreg IIa (E/P)

Alle Maßnahmen erfolgen unter der Verantwortung eines spanisch-portugiesischen Büros (Gabinete de Iniciativas Transfronterizas in Mérida-Evora) durchgeführt, das die allgemeine Aufgabe hat, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern. 37 Maßnahmen wurden zwischen Alentejo (P) und Extremadura (E) mit dem Ziel durchgeführt, Erfahrungen auf dem Gebiet der Ausbildung und Beschäftigung auszutauschen, die Mobilität der Arbeitskräfte in den jeweiligen Grenzregionen zu fördern und zur Entwicklung eines grenzübergreifenden Arbeitsmarktes beizutragen.

- Ein von der Anwaltskammer der Provinz Badajoz angebotener Kurs zielt darauf ab, Anwälten aus dem Alentejo und dem Extremadura praktische Kenntnisse über spanische und portugiesische Rechtsorgane und –verfahren zu vermitteln, speziell im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
- Lernprogramm: Die Stadt Badajoz entwickelte ein spezifisches Programm für die Schulung spanischer Polizisten und Polizistinnen in portugiesischer Sprache und Lebensweise.
- Die Entwicklungsgesellschaft des Landkreises Alcantara bietet einen Portugiesischkurs für Geschäftsleute sowie öffentliche und private Stellen an, die im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raumes arbeiten.
- Der Bund der Gemeinden und Provinzen von Extremadura veranstaltete ein grenzübergreifendes Treffen spanischer und portugiesischer Gemeinden und Vereinigungen in Mérida. Hauptzweck war der Austausch von Erfahrungen, Know-how und guter Praxis auf den Gebieten örtlicher Entwicklung von Beschäftigung, aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Alle Maßnahmen tragen zu einem besseren Verständnis der Situation in der Nachbarregion bei und zielen auf praktische Aspekte ab, die mit dem Privat- und Berufsleben der Menschen zu tun haben. Das übergeordnete Ziel ist es, nach und nach eine Kultur zu entwickeln, die auf natürliche Weise die Stärken und Erfahrungen jedes Teils der Grenzregion zum Tragen bringt und zu einer dauerhaften Zusammenarbeit insbesondere im wirtschaftlichen Bereich führt

Gemeinsame Nutzung der Humanressourcen und Einrichtungen in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung, Bildung, Kultur, Kommunikation und Gesundheit:

Zentrum für Neuro-Fuzzy Technologien für KMU – INTERREG IIA (D/NL)

Im Zentrum für Neuro-Fuzzy-Technologien (Universitäten / Hochschulen in Münster und Enschede) werden Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen für regelungstechnische Prozesse durchgeführt:

- Fuzzy-Logik erschließt z.B. Rationalisierungs-, Qualitätsverbesserungs- und Energieeinsparpotentiale.
- Neuronale Netze bilden die Arbeitsweise des menschlichen Gehirns in der Spracherkennung, Bildverarbeitung und Regelungstechnik nach.

Durch Neuro-Fuzzy werden die Vorteile beider Ansätze genutzt und Nachteile (z.B. unstrukturierte Speicherung des Wissens, fehlende Lernfähigkeit) vermieden.

Das INTERREG-Projekt beinhaltet die

- gezielte Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen über neuronale/Fuzzy Technologie, Entwicklung beispielhafter Problemlösungen sowie Grundlagenforschung/Entwicklung für konkrete Anwendbarkeit,
- Grenzüberschreitende Projekte zwischen Firmen (z.B. Transfer neuer Technologien, Patentrechte usw.),
- Ausbildung von Firmenpraktikern, Vernetzung mit Transferstellen in der Region.

In 4 Jahren wurden rd. 500 kleine und mittlere Unternehmen beraten und firmenspezifische Lösungen zu Problemen angeboten, wenn herkömmliche Methoden versagen, z.B.

- Weiterentwicklung und Einführung eines Diagnose-/Prognosesystems zur Maschinenüberwachung auf Grundlage von Fuzzy-Logik und neuronalen Netzen; Elektrotechnik, 200 Beschäftigte;
- Entwicklung eines patentierten Fuzzy-Positionscontrollers (z.B. Abfüllanlage), Elektrotechnik, 7 Beschäftigte
- Entwicklung intelligenter physikalischer Sensoren; Firmenprojekt; Elektrotechnik; 200 Mitarbeiter;

Im Projekt sind 6 Arbeitsplätze geschaffen worden. In Unternehmen beiderseits der Grenze konnten bereits über 200 Arbeitsplätze durch die Einführung der Fuzzy-Technologie gesichert oder neu geschaffen werden. Mehr als 20 Arbeitsplätze für Jungingenieure mit vertieften "Fuzzy-Kenntnissen" wurden neu eingerichtet. Die erhaltenen und neu geschaffenen Arbeitsplätze bedeuten eine zukunftssichere Humankapital-Investition der Firmen im Bereich innovativer Technologien. Gleichzeitig wird Fachpersonal in der Region gebunden und damit die Grundlage für die Schaffung weiterer moderner zukunftsorientierter Arbeitsplätze gelegt. Die Wettbewerbsposition und Konkurrenzfähigkeit speziell der kleineren und mittleren Unternehmen in der EUREGIO auf den nationalen und internationalen Märkten konnte nachhaltig gestärkt werden. Für die Weltausstellung "Expo 2000" in Hannover wurde das "Zentrum für Neuro-Fuzzy-Technologien" als Demonstrationsprojekt ausgewählt.

Grenzübergreifender Technologietransfer im PAMINA-Gebiet (D/F)

Ziel ist es, den grenzübergreifenden Technologietransfer zu fördern, um Synergieeffekte zwischen den KMU herbeizuführen und deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Das Netzwerk bietet umfassende, fachspezifische Informations- und Beratungsdienste an, wie zum Beispiel (1) eine umfassende deutsch-französische Online-Datenbank, (2) grenzübergreifende Beratung für KMU sowie Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, (3) Organisation grenzüberschreitender Veranstaltungen (Seminare, Studienfahrten) für die interessierte Öffentlichkeit, (4) gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für die Region gegenüber einem größeren Geschäftskreis, (5) Einrichtung eines Regio Club PAMINA als informelle und offene Struktur für deutsche und französische Geschäftsleute und (6) feste Praktikantenstellen für Jugendliche. Das Projekt hat eine Stärkung und Erweiterung von grenzübergreifenden Kontakten zwischen Unternehmen im Technologie- und Innovationsbereich, wie auch zwischen anderen in den Bereichen Technologie und Innovation tätigen Akteuren erreicht. Das Netzwerk basiert auf einer soliden Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor. Für KMUs, die Informationen und Beratung suchen, ist das Netzwerk eine nützliche Anlaufstelle, das hervorragende Kontakte und fachliche Dienstleistungen bietet. Für KMUs, die bereits an einem grenzübergreifenden Projekt beteiligt sind, liegt der Nutzen vor allem in der Vermittlung von Fertigkeiten, größerer Flexibilität und neuen Marktchancen. Der "Regio Club PAMINA" bietet die Möglichkeit, über grenzübergreifende Aspekte der Geschäftswelt zu diskutieren und dient gleichzeitig als Forum zur Entwicklung neuer Projektideen. Ein "Unternehmer-Servicecenter" wurde entwickelt, das Kleinunternehmen über die Vorzüge der grenzübergreifenden Zusammenarbeit informiert.

Aufbau Grenzüberschreitender Gesundheitsstationen – Interreg IIA (GR)

Das Vorhaben in den nordgriechischen Regionen Epirus, Zentral-Mazedonien, West-Mazedonien, Ost-Mazedonien und Thrazien entwickelt. Es zielt auf

- Unterstützung der Grenzgebiete mit beträchtlichen Problemen im Gesundheitssektor, entweder verursacht durch die geographische Lage oder durch legalen und illegalen Transport von Menschen, Tieren oder Erzeugnissen,
- Einrichtung grenzübergreifender Gesundheitsstationen als Zentren für schwere und übertragbare Krankheiten sowie für andere Gesundheitsprobleme,
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den Bereichen Forschung, Ausbildung, Erfahrungsaustausch bei der öffentlichen Gesundheit, um die Kommunikation und Koordinierung zwischen den Gesundheitsbehörden Griechenlands und den benachbarten Balkanländer zu gewährleisten.

Die erwarteten Ergebnisse sind eine grenzübergreifende Entwicklung der regionalen Infrastruktur von Gesundheitsdiensten, von strategischen Ansätzen, Seminaren und Mechanismen für Notfallsituationen sowie die Verbesserung des Lebensstandards von Bewohnern der Grenzgebiete.

Fernsehmagazin „Hier-Her“ – INTERREG IIA (DK/D)

In der "Region Schleswig/Sønderjylland" soll die wachsende Kooperation durch eine regelmäßige, selbständige und unabhängige Fernsehsendung der benachbarten deutschen und dänischen Fernsehsender laufend dokumentiert und unterstützt werden. Das TV-Magazin dient vor allem dazu:

- das Interesse für den Nachbarn, seine Kultur, Geschichte, Denk- und Lebensweise zu wecken / zu erlernen,
- die Toleranz im Zusammenleben an der Grenze zu fördern,
- die Kommunikationsmöglichkeiten durch Verbesserung der Sprach-, Orts- und Regionalkenntnisse zu erweitern und die Region bekannt zu machen.

Das gemeinsame und zweisprachige Fernsehmagazin „Hier-Her“ wird seit 1997 zweimal im Monat in den Regionalprogrammen beiderseits der DK/D-Grenze zwischen 18.00 und 20:00 Uhr gesendet mit aktuellen, interessanten und informativen Reportagen. Für die Produktionskosten sind Mittel aus INTERREG-IIA geflossen. Die neuen Produktionsbedingungen haben zu neuen Arbeitsplätzen in der Region und zu einer verbesserten Qualifikation der Mitarbeiter der Sender geführt; die Zahl der Zuschauer ist ständig gewachsen. Die Inhalte des Magazins werden als Unterrichtsmaterial in Schulen verwendet. Das grenzübergreifende Magazin „Hier-Her“ wurde 1997 von der GD XVI der Europäischen Union mit dem „Prix Circom Regional“ ausgezeichnet.

Förderung des Umweltschutzes, Verbesserung der Energieeffizienz und Förderung erneuerbarer Energieträger:

"INTEGRALP" und "Themenwanderungen im Hochpustertal und Osttirol" Interreg IIA (A/I)

Im alpinen Raum entlang der österreichisch-italienischen Grenze befindet sich eine Vielzahl umweltsensibler Gebiete, welche teils durch Luftverschmutzung, durch hydrologische Zerrüttung oder durch landwirtschaftliche Monokultur einer wachsenden Gefährdung ausgesetzt sind. Der Fremdenverkehr und die Landwirtschaft sind die wichtigsten Säulen des Wirtschaftsgefüges. Zudem gibt es dort aufgrund der historischen Gegebenheiten eine Vielzahl gemeinsamer, kultureller Wurzeln.

Zur Förderung der gegenseitigen Kooperation im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schutz von Flora und Fauna wird zwischen den benachbarten Gebieten Süd- und Nordtirols das grenzüberschreitende Forschungsprojekt INTEGRALP durchgeführt. Eine Reihe von Studien sollen die Auswirkungen von Bewirtschaftungsänderungen (Intensivierung, Extensivierung, Brachlegung) auf die Umwelt in Bergregionen analysieren sowie die Zusammenhänge näher beleuchtet, welche dazu führen, daß ehemals bewirtschaftete Almwiesen heute nicht mehr bewirtschaftet werden.

Das Projekt "Radtourismus und Natur- und Kulturwanderwege im Hochpustertal/Osttirol" soll durch die Aufwertung bestehender touristischer Potentiale einen Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung leisten (Ausbau des Radnetzes und der grenzüberschreitenden Wegverbindungen). Durch "Themenwanderungen im Hochpustertal und Osttirol" sollen vergessene Wanderwege wie z.B. Wallfahrts-, Schmuggler-, Kultur- und Wirtschaftswege oder naturkundliche und historische Wege neu in die Landschaft "gezeichnet" werden. Konkrete Maßnahmen sind eine allgemeine Bestandsaufnahme des Wegenetzes, eine Broschüre, Info- und Hinweistafeln, die Kooperation von Wanderhotels und –gaststätten sowie Marketingmaßnahmen.

Internationaler Meerespark – Bonifacio/Maddalena Archipel – Interreg IIA (F/I)

Der internationale Meerespark erstreckt sich über den größten Teil des maritimen Grenzgebietes zwischen Korsika und Sardinien. Er bildet einen Naturraum von sehr hohem ökologischen Wert, der gleichzeitig ein starkes Maß an Schutz erfordert, ein besonderer touristischer Anziehungspunkt ist und als beschäftigungsförderndes Element genutzt werden kann. Das Interreg IIA-Projekt umfaßt folgende Maßnahmen:

- Weitere Forschung, insbesondere die Erstellung eines Inventars der Pflanzen- und Tierarten, sowohl im Meer als auch auf dem Land, sowie die kartographische Darstellung dieser Informationen.
- Bereitstellung der Ausrüstung und Infrastruktur für die Verwaltung, Kontrolle, Organisation und Nutzung des Parks. Der Ankauf von Land ist die Grundlage für die Gewährleistung der Kontrolle und Überwachung des Gebietes und der Verbindung zwischen den beiden Inseln, für didaktische und informative Maßnahmen, für Rettungseinsätze der Sanitäter bei etwaigen Unfällen und zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungen im Parkgebiet im Hinblick auf die Schaffung einer multidisziplinären Datenbank.
- Besucherfreundliche Gestaltung des Parks durch die Schaffung eines botanischen Gartens, eines Wegenetzes, der Inbetriebnahme einer Telematik-Verbindung und eines integrierten Videosystems, an das auch auf dem Meeresgrund aufgestellte Fernsehkameras angeschlossen sind, sowie der Veröffentlichung von Informations- und Werbematerials.

Offensichtlich positive Umwelteffekte sind Schutzmaßnahmen für die Umwelt im Meer und zu Land. Ein direktes ökonomisches Ergebnis ergibt sich aus der Schaffung eines Dutzends dauerhafter, qualifizierter Arbeitsplätze. Man hofft auf eine Verlängerung der Fremdenverkehrssaison in das Frühjahr und den Herbst hinein. Dadurch werden auch Saisonarbeitsplätze geschaffen. Es ist vorauszusehen, daß eine wichtige indirekte Beschäftigungswirkung in den Bereichen Fremdenverkehr, Gaststättengewerbe sowie im Bereich Entwicklung des Naturerbes entsteht. Der Anreiz zur grenzüberschreitenden Erkundung dürfte auch dazu führen, daß ein stärkerer Austausch von Besuchern und Einheimischen zwischen beiden Inseln stattfindet.

Verbesserungen in den Bereichen Verkehr, Informations- und Kommunikationsnetzwerken und -diensten, Wasser- und Energieversorgung:

Verbesserung der Verkehrsverbindungen in den Pyrenäen – Interreg IIA (E / F)

Im Jahre 1988 billigte die "Arbeitsgemeinschaft der Pyrenäen" (CTP)

- die Schaffung von zwei Hochgeschwindigkeitsstrecken an der Atlantikküste und an der Mittelmeerseite,
- die Umgestaltung der beiden konventionellen Eisenbahnlinien in den West- und Ostpyrenäen und den Bau einer konventionellen, an die internationalen Normen angepaßten Strecke über die Zentralpyrenäen.

Das Straßenverkehrsschema sieht die Schaffung eines gleichmäßig über den Pyrenäenraum verteilten Netzwerkes vor:

- Küstenautobahnen am Atlantik und am Mittelmeer (E5/E70/E80 und E15);
- Teilweiser Neubau von Fernstraßen in den Zentralpyrenäen durch das Cerdagne-Gebiet (E9) und den Somport (E7);
- zwei parallele Straßen im Norden und Süden der Pyrenäen.

Die beiden Küstenstrecken am Mittelmeer und am Atlantik tragen über 80% des Pyrenäengrenzverkehrs. Man gelangte zu der Auffassung, daß die beiden Strecken durch die Zentralpyrenäen, die Toulouse mit Barcelona und Pau mit Saragossa verbinden, einen Beitrag zur Verbesserung des Verkehrs und der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen leisten können. Im Jahre 1991 haben Frankreich und Spanien den Bau eines 40 km langen Tunnels unter dem Somport-Paß beschlossen. Unmittelbar von Bedeutung wäre aus lokaler Sicht eine Fahrt mit größerer Sicherheit, aus internationaler Sicht eine verbesserte Verbindungen zwischen den Berggebieten und ihren Verwaltungs- und Wirtschaftszentren, regional verbesserte Kommunikation zwischen den Regionen des Andours-Garonne-Gebiets und dem Ebro-Tal; überregional bessere Verbindungen zwischen Aquitaine, Midi-Pyrénées und den spanischen Regionen; und außerdem eine Berücksichtigung der notwendigen Umweltauflagen mit dem erklärten Ziel, daß sich die Strecke nicht zu einer Hauptverkehrsader entwickelt.

Grenzüberschreitender "Datenhighway" zwischen Mons (B) und Valenciennes (F)

Der grenzüberschreitende Kooperationsraum Hainaut/Nord-Pas-de-Calais/Picardie (F) ist durch den Niedergang traditioneller wirtschaftlicher Aktivitäten stark gekennzeichnet. Die Verbesserung der Breitband-Telekommunikationsinfrastruktur wurde als ein möglicher Ansatzpunkt für eine zielgerichtete Politik zur grundlegenden Umstrukturierung und Modernisierung der Wirtschaft im Grenzraum angesehen. Im Jahre 1994 wurde mit dem Aufbau einer 54 Kilometer langen Hochleistungs-Glasfasernetzverbindung zwischen den beiden Städten Valenciennes und Mons begonnen. Ein Einverständnisprotokoll definiert die Ziele des Vorhabens und legt die dafür notwendigen finanziellen Mittel sowie die Modalitäten für die grenzüberschreitende Nutzung der Glasfaserinfrastruktur fest. Eine "Europäische Wirtschaftliche Interessengemeinschaft" (EWIG) übernahm die laufende Verwaltung aller administrativen, finanziellen, technischen und werbebezogenen Aspekte der Nutzung dieser Glasfaserinfrastruktur. Die konkreten Arbeiten an der Glasfaserverbindung waren Ende 1995 abgeschlossen. Bereits kurz danach ist eine intensive Zusammenarbeit der Handelskammern, Universitäten und lokalen Fernsehstationen feststellbar. Die Universitäten hatten schon früh zusätzliche Anschlüsse beantragt. Aber auch andere Akteure (z.B. Kliniken, Mediensektor und Informatik) zeigen ein steigendes Interesse an der Nutzung der Glasfaserinfrastruktur.

Ein unter INTERREG IIA-Programm eingereichtes Folgeprojekt ist der "Ausbau der Hochleistungs-Glasfasernetzverbindung zwischen den Universitätspolen Valenciennes und Mons". Einige Schlüsselziele sind (1) die funktionale Anwendung des glasfasergestützten Hochleistungsnetzes, (2) die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Bilderzeugung sowie der mit dem Glasfasernetz in Verbindung stehenden Dienstleistungen, (3) die Ermöglichung des Technologietransfers zwischen den betroffenen Standorten und der Industrie und (4) die Förderung der Synergien von neuen Geräten für die numerische Bilderzeugung. Bis Ende Dezember 1997 wurde ein Eignungstest für die optische Signalübertragung zwischen den beide grenznahen Hauptverknüpfungspunkten, eine Wirksamkeitsprüfung der ATM 155 Megabits/Sekunde-Verbindung sowie die Untersuchung deren Verbindung mit den anderen bestehenden Netzen realisiert. Durch die Verwendung der ATM-Technologie können nun auf dem "grenzüberschreitenden Datenhighway" alle Formen der Information (Text, Bilder, Ton) mit hoher Leistung übertragen werden. Konnten mit der herkömmlichen Kapazität beispielsweise nur etwa 5 Videobilder pro Sekunde übertragen werden, so wird durch die neue Verbindung die Übertragungsgeschwindigkeit auf fast 20 Bilder pro Sekunde erhöht.